



STADT ELSDORF

Sachlicher Teilflächennutzungsplan

„Steuerung von Abgrabungsflächen“

Begründung Teil 1

(städtebaulicher Teil)

Entwurf zur öffentlichen Auslegung

Stand: November 2023

Bearbeitet durch:



Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH

Neumarkt 49
50667 Köln

INHALT

1	Rechtsgrundlagen	1
2	Aufstellungsbeschluss	1
3	Anlass, Erfordernis und Ziel der Planung	1
4	Planungsrechtliche Situation	2
4.1	Landesplanung	2
4.2	Regionalplanung.....	4
4.3	Landschaftsplan des Rhein-Erft-Kreises	6
4.4	Flächennutzungsplan.....	6
4.5	Verbindliche Bauleitplanung	7
5	Belange von Natur und Landschaft	7
6	Städtebauliches Planungskonzept	8
6.1	Festlegung von Ausschlusskriterien	8
6.1.1	Harte Tabuzonen	8
6.1.2	Weiche Tabuzonen	9
6.1.3	Weitere städtebauliche und sonstige Kriterien für die Einzelfallbetrachtung.....	12
6.2	Ermittlung der Eignungsflächen nach Anwendung der Ausschlusskriterien.....	14
6.3	Abwägung der ermittelten Eignungsflächen untereinander.....	15
6.3.1	Eignungsflächen 1a – 1c	15
6.3.2	Eignungsflächen 2a – 2b.....	17
6.3.3	Eignungsflächen 3a – 3b.....	18
6.3.4	Eignungsflächen 4a – 4b.....	19
6.4	Abwägung und Fazit	20
6.5	Berücksichtigung der Ziele der Regionalplanung	21
6.6	Ziele der Flächennutzungsplanung.....	21

7	Artenschutzprüfung zum Planbereich der Kies-Konzentrationszone	24
8	Inhalt der sachlichen Teilflächennutzungsplanung	28
8.1	Darstellung der Konzentrationszone	28
8.2	Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft und die Sicherung von Rohstoffvorkommen	30
8.3	Zusammenfassung	31
9	Nachrichtliche Darstellung	32
10	Hinweise	32
10.1	Artenschutz	32
10.2	Grundwasser	32
10.3	Grundwassermessstellen	32
10.4	Kampfmittel	33
10.5	Bodendenkmalschutz	33
11	Auswirkungen der Planung auf sonstige Belange	33
11.1	Erschließung	33
11.2	Bodenschutz	33
11.3	Denkmalschutz	33
11.4	Emissionen	34
11.5	Klimaschutz	34
11.6	Umwelt	34
12	Verwendete Gutachten und Fachplanungen	36
13	Verfahrensübersicht	37

1 Rechtsgrundlagen

Dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungsflächen“ liegen nachfolgende Rechtsgrundlagen zu Grunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022.
- Jeweils in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung. Ausgenommen hiervon die BauNVO, hier gilt der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung.

2 Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung der Stadt Elsdorf hat daher in seiner Sitzung am 01.10.2019 die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Abgrabungsflächen“ beschlossen, um die obertägige Gewinnung nicht-energetischer Rohstoffe (Sande und Kiese) im Stadtgebiet planungsrechtlich zu steuern.

Die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Abgrabungsflächen“ wurde im Zeitraum vom 19.02.2021 bis zum 22.03.2021 durchgeführt.

Der Räumliche Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses umfasst das gesamte Stadtgebiet.

3 Anlass, Erfordernis und Ziel der Planung

Der seit 2003 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf stellt teilweise innerhalb der Abbaugrenzen des Tagebaus nachrichtlich einzelne Abgrabungsflächen dar. Eine planerische Steuerung zukünftig geplanter Abgrabungen im Stadtgebiet ist durch die Bauleitplanung nicht gegeben, da die Zulässigkeit von Abgrabungsvorhaben auf unbeplanten Flächen im Außenbereich den Regelungen nach § 35 BauGB unterliegt. Als sog. privilegierte Nutzung im Außenbereich sind sie daher aus bauplanungsrechtlicher Sicht grundsätzlich zu genehmigen, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Im Stadtgebiet Elsdorf besteht eine zunehmende Anzahl an Abgrabungsinteressen, die das Erfordernis einer geordneten Raumnutzung hervorrufen.

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Abgrabungsflächen“ ist die Entwicklung einer planerischen, möglichst konfliktarmen Gesamtkonzeption der Abgrabungsflächen für das gesamte Stadtgebiet verbunden mit den Zielen:

- Städtebaulich und landschaftlich verträgliche Steuerung der Zulässigkeit von Abgrabungsflächen für die oberflächliche Gewinnung nicht-energetischer Rohstoffe (Sande und Kiese)
- Ausweisung von geeigneten Konzentrationszonen als positive Steuerung für Abgrabungsflächen im Stadtgebiet Elsdorf

- Ausschluss von Abgrabungsvorhaben außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen.

Durch die Konzentration auf einzelne Standorte als wesentliches Ziel soll nicht nur der bereits durch den Tagebau Hambach erheblich vorbelastete Siedlungs- und Landschaftsraum möglichst geschont werden, sondern auch die gegenwärtig erfolgende Neuordnung von Wohn-, Gewerbe- und Freiraumflächen durch die Steuerung von privilegierten Nutzungen im Außenbereich berücksichtigt werden.

Im Flächennutzungsplan können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB „Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ als sogenannte Konzentrationszonen mit dem Ziel dargestellt werden, den obertägigen Abbau auf den dargestellten Flächen zu konzentrieren, räumlich zu begrenzen und somit im übrigen Außenbereich zu vermeiden. Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass sich die von der Rechtsprechung für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen entwickelten Grundsätze auf die Konzentrationszonenplanung für den Abbau von Bodenschätzen übertragen lassen (BVerwG, Urteil vom 24. März 2015 – 4 BN 32/13, NVwZ 2015, 1452, Rn. 22). Die Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet setzt im Hinblick auf das Abwägungsgebot in § 1 Abs. 6 BauGB ein städtebaulich motiviertes, schlüssiges Gesamtkonzept voraus.

Mit dem vorliegenden Fachbeitrag¹ wird für das Stadtgebiet Elsdorf ein gesamtträumliches Planungskonzept für die Darstellung von Konzentrationsflächen für die obertägige Gewinnung von Sanden und Kiesen im Flächennutzungsplan vorgelegt. In einem ersten Schritt werden harte und weiche Tabukriterien zur Ermittlung von Potenzial- bzw. Ausschlussflächen auf die im Stadtgebiet vorhandenen Kieslagerflächen angewandt. In weiteren Schritten werden dann aus den hierdurch ermittelten Eignungsflächen (EF) durch die Anwendung von weiteren zusätzlichen Restriktionen und städtebaulichen Abwägungskriterien die Flächen herausgefiltert, die für eine Ausweisung als Abgrabungsflächen am besten geeignet sind. Der Fachbeitrag erarbeitet somit die planungsrechtlichen und fachlichen Grundlagen für die Darstellung von Konzentrationsflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Abgrabungsflächen.

Mit den Konzentrationsflächen will die Stadt Elsdorf den mittelfristig notwendigen regionalen Bedarf an Sand und Kies decken. Auf den dargestellten Flächen soll ein Abbau für die Dauer von mindestens 10 bis 15 Jahren möglich sein.

4 Planungsrechtliche Situation

4.1 Landesplanung

Landesplanerische Vorgaben für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungsflächen“ ergeben sich insbesondere aus dem Landesplanungsgesetz und dem geltenden Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen LEP NRW (ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017 unter Änderungen des LEP NRW 2019, gültige Lesefassung von Juni 2020). Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- bis langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes fest. Die Planungsziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten, die Planungsgrund-

¹SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH: „Stadt Elsdorf, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungsflächen“, Gesamträumliches Planungskonzept für die Ermittlung von Eignungsflächen und Ausweisung von Konzentrationszonen“, Erfstadt, Oktober 2020, aktualisiert 16. November 2023

sätze sind in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen dagegen nur zu berücksichtigen. Die wesentlichen Aussagen und Regelungen trifft der LEP als Ziele und Grundsätze. Das Thema „Nichtenergetische Rohstoffe“ wird im Kapitel 9.2 ff. des LEP behandelt. Der aktuelle LEP NRW formuliert folgende Ziele und Grundsätze

9.2-1 Ziel: Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

9.2-2 Ziel: Versorgungszeiträume

Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.

9.2-3 Ziel: Fortschreibung

Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 10 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird.

9.2-4 Grundsatz: Reservegebiete

Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.

9.2-5 Ziel: Nachfolgenutzung

Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, sind abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen. In den Regionalplänen ist die Nachfolgenutzung für diese Flächen zeichnerisch festzulegen.

9.2-6 Grundsatz: Standorte obertägiger Einrichtungen

Für Standorte obertägiger Einrichtungen zur Gewinnung nichtenergetischer Bodenschätze untertage soll eine größtmögliche Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen angestrebt werden. Dabei sollen Möglichkeiten der Konfliktminderung genutzt werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Am 21. Juni 2023 hat die Landesregierung die Eckpunkte für eine dritte LEP-Änderung für eine nachhaltigere Flächenentwicklung beschlossen. Darunter ist auch die

- Änderung der LEP-Festlegungen zur Berücksichtigung eines Degressionspfades für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) auf Basis eines noch zu entwickelnden Roh-

stoffmonitorings. Um den Flächenverbrauch insgesamt zu begrenzen, werden die vorhandenen Festlegungen des LEP zu einer möglichst umfassenden Ausschöpfung von bestehende Lagerstätten überprüft.

Bis zum 28. Juli 2023 konnten Stellungnahmen zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans abgegeben werden. Die Landesplanungsbehörde wertet zurzeit die eingegangenen Stellungnahmen aus. Abgeschlossen werden soll das Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans im Frühjahr 2024. Die Regionalpläne werden weitgehend zeitgleich geändert.

4.2 Regionalplanung

Im derzeit geltenden Regionalplan Köln (GEP 2001) werden im Braunkohlenabbaubereich Hambach im Bereich Etzweiler südlich von Elsdorf/Berrendorf und nördlich der Bundesautobahn A4 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) dargestellt. Hier bestehen auch bereits genehmigte Abgrabungen.

BSAB sind „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) bzw. „Abgrabungsbereiche“.

Eine BSAB-Darstellung im Regionalplan ist nicht mit einer Abgrabungszulassung gleichzusetzen. Hierfür ist dann ggf. ein separates fachrechtliches Zulassungsverfahren durchzuführen.

Aktuell befindet sich der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) in Aufstellung. Mit diesem Teilplan soll die räumliche Steuerungswirkung (sog. Konzentrationswirkung) der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (sog. Abgrabungsbereiche, BSAB) für Lockergesteine zeitnah und vollumfänglich wiederhergestellt werden.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hatte in seiner 24. Sitzung am 13. März 2020 den ersten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) des Regionalplans Köln zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der erste Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe 06/2020 legt zeichnerisch die Abgrabungsbereiche (BSAB) als Vorranggebiet fest. Dabei werden ausreichend BSAB vorgehalten, um einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für alle Lockergesteine (Kies/Kiessand, Ton/Schluff präquartäre Kiese und Sande) zu gewährleisten. Bestehende BSAB werden dabei zurückgenommen bzw. verkleinert. Der Teilplan sieht darüber hinaus die Festlegung textlicher Ziele und Grundsätze vor, um die zukünftige Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung räumlich zu steuern. Diese sind:

- (Z1) Sicherung der Rohstoffversorgung und besonderer Lagerstätten
- (Z2) BSAB als Vorranggebiete
- (Z3) BSAB als Eignungsgebiete
- (Z4) Bestandsschutz für zugelassene Anlagen
- (Z5) Vollständige und gebündelte Gewinnung von Lagerstätten
- (Z6) Erweiterungsklausel für BSAB
- (Z7) Projekte der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes
- (Z8) Rekultivierung von BSAB
- (Z9) Reservegebiete als Vorranggebiete
- (Z10) Festlegung weiterer BSAB
- (G1) Flächentausch
- (G2) Gefährdungsabschätzung in HQextrem

Das Beteiligungsverfahren zu dem ersten Planentwurf (als Zwischenergebnis des seit 2017 dauernden Planungsprozesses) ist seit dem 31.03.2022 beendet. Insbesondere die zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen, neue gesetzliche Rahmenbedingungen und die Starkregenereignisse 2021 erforderten eine konzeptionelle Anpassung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe.

Das gesamträumliche Planungskonzept wurde daraufhin überarbeitet und dem Regionalrat vorgelegt. Dabei enthält dieses Konzept noch keine konkreten BSAB-Vorschläge, aber folgende Planungsergebnisse, die sich mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit bis zum Feststellungsbeschluss gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW des Teilplans Nichtenergetischer Rohstoffe nicht mehr ändern werden:

1. Keine Neuaufschlüsse und keine unangemessenen Erweiterungen durch BSAB sowie keine Reservegebiete in den Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen.
Begründung: Bei diesen Kommunen handelt es sich unzweifelhaft um (durch den Braunkohletagebau) besonders erheblich vorgeprägte Kommunen im Sinne des entsprechenden sonstigen Ausschlussbelanges (vgl. Kap. 7.4.10 des Gesamträumlichen Planungskonzeptes).
2. Keine BSAB und keine Reservegebiete im heutigen Braunkohletagebauvorfeld.
Begründung: Diejenigen Flächen, welche einst für den Braunkohletagebau vorgesehen waren, aufgrund bundes- und landespolitischer Entscheidungen nun jedoch nicht mehr beansprucht werden (sollen), sollen für den Strukturwandel und für Freiraumvernetzungen gesichert werden. Jedwede neue Kiesabgrabung würde diesem Ziel grundsätzlich zuwiderlaufen. Auch diejenigen Flächen, welche noch für den Braunkohletagebau benötigt werden, sollen ausschließlich dem Braunkohletagebau dienen und so rasch wie möglich dafür beansprucht werden.
3. Für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand sind im gesamten Regierungsbezirk voraussichtlich keine Neuaufschlüsse durch BSAB erforderlich, um den Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren zu sichern. Dieser kann voraussichtlich alleinig mit Erweiterungen bestehender Abgrabungen erreicht werden. Dies begründet sich aus den ersten Planungsergebnissen, die mit dem Regionalrat auf den nichtöffentlichen AGs am 14.06.2023 und 20.06.2023 mit der Regionalplanungsbehörde erörtert wurden.

Der Regionalrat Köln fasste in seiner Sitzung am 18. August 2023 den Grundsatzbeschluss zum Gesamträumlichen Planungskonzept für den zweiten Planentwurf. Der Regionalrat bekräftigt mit diesem Grundsatzbeschluss ausdrücklich seinen Planungswillen aus dem Jahr 2020, den Freiraum bzw. die Freiraumqualitäten in diesen Kommunen zu sichern und den Strukturwandelprozess nicht durch neue (großflächige) Abgrabungsstandorte potentiell zu erschweren.

Für die Stadt Elsdorf bedeutet dies, dass der im Ersten Planentwurf noch vorgesehene BSAB mit der Bezeichnung BM-BM/ELS-034 nicht mehr als BSAB festgelegt wird, da er als Neuaufschluss bzw. unangemessene Erweiterung zu werten wäre. Auch werden folgende bisher beabsichtigten Darstellungen von BSAB bzw. Reservegebiete im Stadtgebiet entfallen:

- BSAB: BM-BM/ELS-033
- BSAB: BM-ELS-036
- Reservegebiet: R-2 (Bergheim)

Als zukünftiges BSAB im Stadtgebiet Elsdorf wird demnach der Bereich BM/DN-BM/NDZ-047 (im Westen des Stadtgebiets südlich des Stadtteils Oberembt, westlich Tollhausen) verbleiben. Die Abgrenzung des geplanten BSAB richtet sich dabei nach einem bestehenden gemeldeten Abgrabungsinteresse. Des Weiteren werden bei der Abgrenzung des BSAB die Grenzen der bestehenden Windenergiekonzentrationszone EE2 der Stadt Elsdorf zu berücksichtigen sein, da der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Windenergieanlagen“ der Stadt Elsdorf inzwischen rechtswirksam geworden ist. Im Ergebnis wird sich eine deutlich reduzierte BSAB- Fläche darstellen, die jedoch nicht als Neuaufschluss

sondern als angemessene Erweiterung der Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Niederzier zu werten ist.

Die Bezirksregierung Köln hat den Grundsatzbeschluss öffentlich bekannt gemacht und sämtliche Kommunen im Regierungsbezirk über den Grundsatzbeschluss benachrichtigt. Somit sind diese in Aufstellung befindlichen Ziele der Planung wirksam.

Die für den Grundsatzbeschluss vorgelegten Planunterlagen enthalten keine zeichnerischen Darstellungen. Welche Flächen letztlich als BSAB ausgewiesen werden sollen, wurde durch die Mitglieder des Regionalrates mit der Regionalplanungsbehörde am 08. November 2023 im Rahmen einer nichtöffentlichen Arbeitsgemeinschaft (AG) diskutiert. Das daraus resultierende Ergebnis wird als Zweiter Planentwurf vom Regionalrat beschlossen werden. Die öffentliche Auslegung des Zweiten Planentwurfes soll im 1. Quartal 2024 erfolgen.

4.3 Landschaftsplan des Rhein-Erft-Kreises

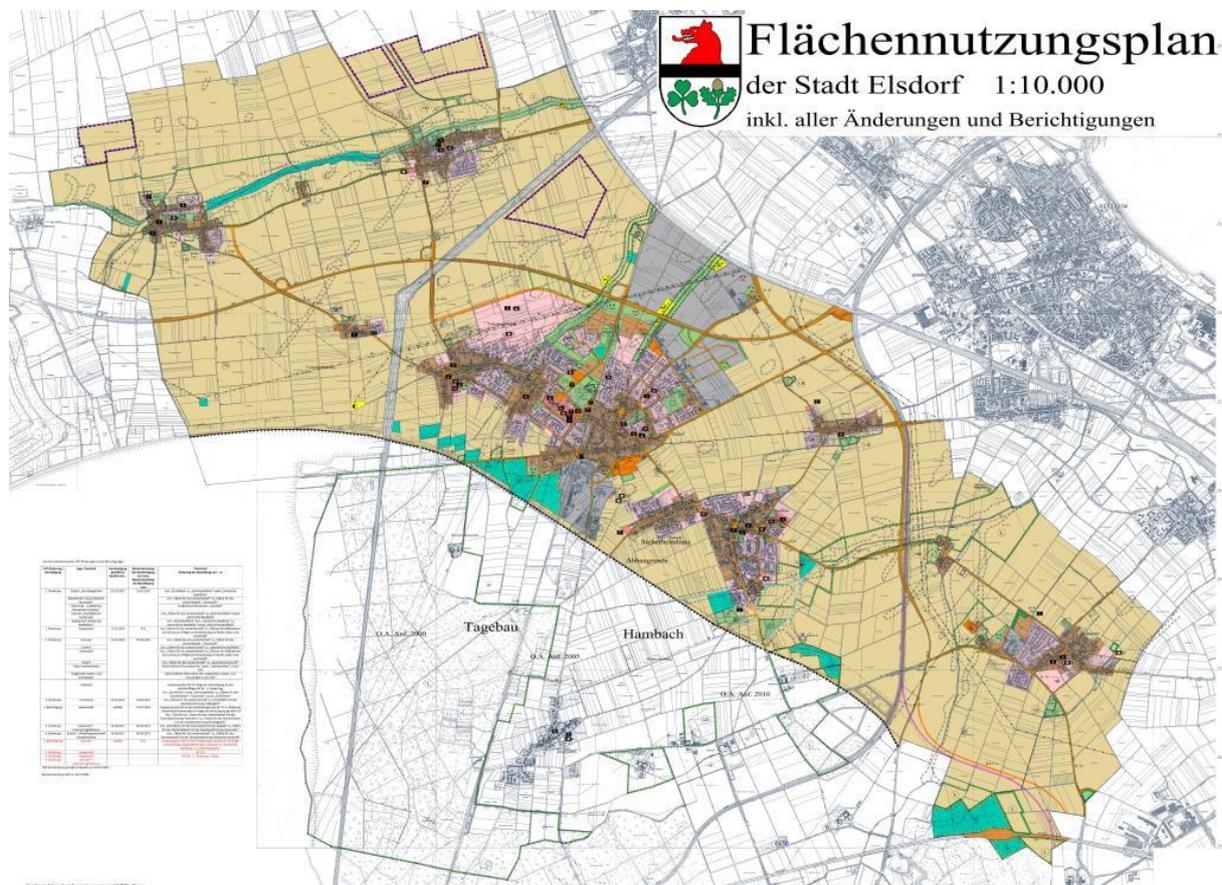
Für das Stadtgebiet Elsdorf sind die Festlegungen des Landschaftsplans Nr. 2 „Jülicher Börde mit Titzer Höhe“ und des Landschaftsplans Nr. 3 „Bürgewälder“ des Rhein-Erft-Kreises relevant. Die Zielsetzungen und Festlegungen der Landschaftspläne werden im Weiteren zu berücksichtigen sein.

4.4 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf stellt teilweise innerhalb der Abbaugrenzen des Tagebaus Hambach nachrichtlich einzelne Abgrabungsflächen dar. Im Vorfeld des Tagebaus erfolgt innerhalb der zeichnerisch dargestellten Abbaugrenze in mehreren Bereichen der Abbau von Kiesen und Sanden, was der auch im Regionalplan (ehemals GEP) geforderten Bündelung von Abgrabungsflächen entspricht.

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Abgrabungsflächen“ wird die bisherige Darstellung der Abgrabungsflächen im Flächennutzungsplan auf Grundlage eines Plankonzepts für das gesamte Plangebiet (Stadtgebiet Elsdorf) überarbeitet. Dabei sind die Ziele des sich im Aufstellung befindlichen Planentwurfes des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) des Regionalplans Köln zu berücksichtigen.

Abbildung 1 Stadt Elsdorf, Flächennutzungsplan (aktuell)



Quelle: Stadt Elsdorf, Oktober 2020

4.5 Verbindliche Bauleitplanung

Im Stadtgebiet Elsdorf bestehen zahlreiche rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Bebauungspläne im Verfahren, die im Rahmen dieser Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Abgrabungsflächen“ zu berücksichtigen sind.

5 Belange von Natur und Landschaft

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen.

Die Umweltprüfung wurde im Zuge des Aufstellungsverfahrens zu diesem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungsflächen“ durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umweltschutzgüter untersucht worden sind.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Kapitel 11.6 dieser Begründung zusammenfassend dargestellt.

6 Städtebauliches Planungskonzept

Die Stadt Elsdorf beabsichtigt auf Ebene des kommunalen Flächennutzungsplans zukünftig mögliche Abgrabungen räumlich zu steuern. Voraussetzung hierfür ist ein gesamträumliches Planungskonzept, in dem die Flächen ermittelt werden, die für eine Abgrabungsnutzung besonders geeignet sind. Mit Ausweisung von Vorrang- oder Konzentrationszonen werden dann Abgrabungsnutzungen an anderer Stelle planungsrechtlich ausgeschlossen.

Das Büro Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH, Erfstadt, hat mit dem vorgelegten Fachgutachten „Gesamträumliches Planungskonzept für die Ermittlung von Eignungsflächen und Ausweisung von Konzentrationszonen“ eine erste fachliche Grundlage für die Darstellungen im Teilflächennutzungsplan erarbeitet. Im Folgenden werden das methodische Vorgehen sowie die Inhalte des Planungskonzepts zusammenfassend dargestellt.

6.1 Festlegung von Ausschlusskriterien

Das Planungskonzept unterscheidet grundsätzlich zwischen sogenannten *Ausschlussbelangen* und *Eignungsbelangen*. Ausschlussbelange schließen eine Abgrabungsnutzung aus, Eignungsbelange dienen der Bewertung der in Frage kommenden Flächen im Zuge der städtebaulichen Abwägung. Das Stadtgebiet wird dabei einer Restriktionsflächenanalyse unterzogen, wo sogenannte „Harte Tabuzonen“ ermittelt werden, wo von vorneherein aus rechtlichen oder faktischen Gründen (z.B. kein Rohstoffvorkommen – Tagebau Hambach, bestehende Siedlungsbereiche) eine Abgrabung nicht möglich ist. Des Weiteren werden „Weiche Tabuzonen“ herausgestellt, die aufgrund städtebaulicher Belange im Zuge einer zielgerichteten städtischen Flächenplanung nicht für die Ausweisung einer Konzentrationszone in Frage kommen, weil andere Belange an dieser Stelle eine höhere Gewichtung haben. Als Ergebnis werden nach Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen mögliche Eignungsflächen (EF) abgeleitet, für die eine Nutzung als Abgrabungsfläche potenziell in Frage kommen. Diese potenziellen Eignungsflächen werden im weiteren Verfahren anhand definierter städtebaulicher Kriterien einer Detailanalyse unterzogen, wo dann auch solche Belange konkreter geprüft werden, die lediglich für eine Einzelfallprüfung in Frage kommen (z.B. Belange des Denkmalschutzes, des naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichs oder Schutzabstände zu Versorgungsleitungen oder Grundwassermessstellen). Auf dieser Grundlage werden schließlich die Flächen ausgewählt, die für eine Ausweisung als Konzentrationszone in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden sollen.

6.1.1 Harte Tabuzonen

Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Abgrabungsnutzung auf Dauer nicht in Betracht kommen und somit für eine Abgrabungsnutzung, auch unter Berücksichtigung von Ausnahmemöglichkeiten oder Auflagen, ungeeignet sind. Harte Tabuzonen scheiden Kraft Gesetz oder aus tatsächlichen Gründen als Konzentrationsflächen für die Abgrabungsnutzung aus und sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Abgrabungsnutzung und widerstreitenden Belangen entzogen.

Folgende harte Tabukriterien werden im Rahmen dieses Gesamträumlichen Konzeptes gutachtlich betrachtet bzw. sind nach gemeinsamer Abstimmung mit der Stadt Elsdorf für die Stadt Elsdorf relevant

(VGL. KAP. 4.1.1 GESAMTRÄUMLICHES PLANUNGSKONZEPT FÜR DIE ERMITTLUNG VON EIGNUNGSFLÄCHEN UND DIE AUSWEISUNG VON KONZENTRATIONSZONEN“, SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, 16. NOVEMBER 2023).

- Bereich ohne Rohstoffvorkommen:

Aus tatsächlichen Gründen kommen Bereiche ohne Rohstoffvorkommen für eine Abgrabung nicht in Betracht. Sie sind für eine Abgrabung schlechthin ungeeignet und sind daher als harte Tabuzone zu definieren. Hierzu zählt der Bereich des Braunkohletagebaus Hambach.

- Faktisch genutzte und im Zusammenhang bebaute Siedlungsflächen

Große Teile der Siedlungsbereiche stehen einer Abgrabung nicht zur Verfügung, da sie bereits bebaut sind. Daher können zunächst auch faktisch genutzte und im Zusammenhang bebaute Siedlungsflächen grundsätzlich als harte Tabuzonen eingestuft werden. Bei diesen Flächen ist davon auszugehen, dass sie insbesondere aufgrund ihrer maßgeblichen Funktion als Wohnstandort für die Bevölkerung keiner Abgrabungsnutzung zugeführt werden können.

- Überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraßen

Bestehende Infrastruktureinrichtungen die der überörtlichen verkehrlichen Erschließung dienen, sollen einer Abgrabungsnutzung von vorneherein nicht zur Verfügung stehen.

6.1.2 Weiche Tabuzonen

Die „weichen Tabuzonen“ sind zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Sie dürfen anhand einheitlicher Kriterien ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Abgrabung sprechen. Die weichen Tabuzonen sind vom Plangeber dann einer erneuten Bewertung zu unterziehen, wenn als Ergebnis der Untersuchung nicht genügend Flächen vorhanden sind, um der Abgrabung substantiell Raum im Stadtgebiet zu schaffen.

Aufgrund des Charakters der Planung als Angebotsplanung sind in der Regel noch keine konkreten Informationen zur zukünftigen Ausgestaltung des Abgrabungsvorhabens (z.B. Erschließung, Abgrabungstiefe, Böschungsgestaltung, Rekultivierung) bekannt, so dass diesbezüglich auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur grundlegende Annahmen getroffen werden können. Derartige Belange können daher nur in einer nachgelagerten Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.

Folgende weiche Tabukriterien werden im Rahmen dieses Gesamträumlichen Konzeptes gutachtlich betrachtet bzw. sind nach gemeinsamer Abstimmung mit der Stadt Elsdorf für die Stadt Elsdorf relevant (VGL. KAP. 4.1.2 GESAMTRÄUMLICHES PLANUNGSKONZEPT FÜR DIE ERMITTLUNG VON EIGNUNGSFLÄCHEN UND DIE AUSWEISUNG VON KONZENTRATIONSZONEN“, SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, 16. NOVEMBER 2023).

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gemäß Regionalplan Köln (Aktuelle Fassung und Entwurfsfassung 2020)
- Bauflächen gem. Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf (inkl. 300 m Puffer)
- Gewerbe- und Industrieflächen gemäß FNP bzw. Regionalplan

Neben den faktisch genutzten und im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen, welche als harte Tabuzonen eingestuft werden können, sind im bestehenden Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf weitere Bauflächen dargestellt, die einer siedlungsbezogenen Nutzung unterliegen (z.B. Gemeinbedarfsflächen, Flächen für die Versorgungsanlagen, Wohnnutzungen im

Außenbereich, gewerbliche Bauflächen in Randlage zu Siedlungsbereichen). Diese Flächen zählen in der Regel auch zum planungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB, für den eine Abgrabungsnutzung ausgeschlossen ist. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes wird auf Grundlage des Abstandserlasses NRW hier auch ein Puffer von 300 m berücksichtigt. Des Weiteren werden die Flächen, die im aktuellen Regionalplan Köln sowie im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 als Gewerbegebiete für zweckgebundene Nutzungen dargestellt sind, hier insbesondere das interkommunale Gebiet der Städte Elsdorf und Kerpen, im Gesamträumlichen Konzept als weiche Tabuzone berücksichtigt, da diese Flächen perspektivisch einer Abgrabungsnutzung nicht zur Verfügung stehen.

- Regional bedeutsame Straßen- und Schienenwege

Neben den überregionalen Hauptverkehrsstraßen mit gesetzlichen Anbauverbotszonen (i.d.R. harte Tabuzone, hier jedoch vorsorglich weiche Tabuzone) werden zusätzlich alle weiteren regional und überregional bedeutsamen Straßen- und Schienenwege (insb. Land- und Kreisstraßen, Ortsdurchfahrten, Verbindungsstraßen, Hambachbahntrasse) als weiche Tabuzonen berücksichtigt. Diese Infrastruktureinrichtungen sind für die örtliche und technische Erschließung im Stadtgebiet von essenzieller Bedeutung und sollen daher nicht für eine Abgrabungsnutzung zur Verfügung stehen.

- Flächen für Freiraum- oder Naturschutzfunktion (Natura 2000-Gebiete inkl. 300 m Schutzabstand, Naturschutzgebiete (NSG), Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) gem. Regionalplandarstellung)

Da es im Elsdorfer Stadtgebiet nur sehr wenige Flächen mit einer derartig hohen Bedeutung für den Naturschutz gibt (die vorgenannten Gebiete nehmen nur etwa 2% des Stadtgebietes ein) und zudem weite Teile des Stadtgebietes durch die aktive Tagebaunutzung derzeit und auch noch mittelfristig kein Lebensraumpotenzial für geschützte Tier- und Pflanzenarten aufweisen, sind diese Flächen in ihrer Funktion in jedem Fall zu sichern.

- Waldflächen

Für das Stadtgebiet von Elsdorf werden bestehende und geplante Waldflächen als weiches Tabukriterium definiert, weil Elsdorf einen Waldanteil von nur 3,3% hat und damit zu den drei waldärmsten Kommunen im Regierungsbezirk Köln gehört. Der Waldanteil ist gegenüber dem Landesdurchschnitt von 28% so gering, dass weitere Beeinträchtigungen des sehr geringen Waldbestandes grundsätzlich auszuschließen sind. Unter der Voraussetzung, dass außerhalb bestehender und geplanter Waldflächen genügend restriktionsarme Flächen für eine potenzielle Abgrabung zur Verfügung stehen, wird der Waldnutzung mit der Einstufung als weiches Tabukriterium ein städtebaulicher Vorrang gegenüber einer möglichen Abgrabungsnutzung beigemessen.

- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile (gem. FNP-Darstellung)
- Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen (gem. FNP-Darstellung)
- Flächen für den Grundwasserschutz bzw. die Grundwasserüberwachung
- Gewässer und Uferzonen
- Überschwemmungsgebiete

Diese Flächenkategorien werden in der Stadt Elsdorf als weiche Tabuzone eingestuft, da sie im intensiv agrarisch geprägten und vergleichsweise strukturarmen Freiraum eine besondere naturräumliche Funktion aufweisen und im Verhältnis zur großräumigen Flächeninanspruchnahme des Tagebaus und der Siedlungsbereiche eine geringe räumliche Ausprägung im Stadtgebiet aufweisen.

- **Schutzwürdige Böden**

Aufgrund der erheblichen räumlichen Vorbelastung durch den Tagebau Hambach ist dem Bodenschutz eine besondere Bedeutung in der Stadt Elsdorf beizumessen. Auf Grundlage der vom Geologischen Dienst NRW vorgenommenen Einteilung der schutzwürdigen Böden werden die Böden der höchsten Bewertungsstufe (sehr hohe Funktionserfüllung) in dem vorliegenden Gesamtkonzept als weiche Tabuzonen angesetzt. In diesen Bereichen ist eine Abgrabungsnutzung rein rechtlich zwar grundsätzlich denkbar (daher keine harte Tabuzone), sie weisen jedoch für das Elsdorfer Stadtgebiet vor dem Hintergrund der räumlichen Vorbelastung durch den Tagebau eine sehr wichtige Bedeutung für den Agrarsektor und für die ökologischen Freiraumfunktionen auf.

Die Böden der zweithöchsten Bewertungsstufe (hohe Funktionserfüllung) werden im Rahmen der nachgelagerten Einzelfallbetrachtung als Abwägungskriterium berücksichtigt. Sofern der Abgrabungsnutzung auch außerhalb dieser aus bodenschutzrechtlicher und agrarwirtschaftlicher Sicht schützenswerten Flächen durch andere restriktionsarme Bereiche substanziell Raum zur Verfügung gestellt werden kann, soll dem Erhalt der schutzwürdigen Bodenfunktionen hier als planerischer Belang gegenüber der Abgrabungsnutzung ein höheres Gewicht in der Abwägung beigemessen werden.

- **Windkraftkonzentrationszone**

Der in den vergangenen Jahren parallel zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Steuerung von Abgrabungsflächen“ aufgestellte sachliche Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen ist zwischenzeitlich rechtswirksam geworden. Eine mögliche Doppelnutzung der Flächen für Windenergie und für Kiesabgrabung (wie z.B. auf dem Gebiet der Gemeinde Niederzier) wird zwar grundsätzlich als möglich angesehen, kann aber nur über eine räumliche Feinsteuerung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Genehmigungsverfahren erfolgen, jedoch nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans. Eine Überlagerung von Konzentrationszonen für Windenergie und Abgrabungen über die gesetzlichen Regelungen des BauGB planungsrechtlich nicht möglich. Daher sind die Windkraftkonzentrationszonen der Stadt Elsdorf für diesen Teil-Flächennutzungsplan „Abgrabungsflächen“ wie auch im Rahmen der Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zum Regionalplan Köln als weiche Tabuzone zu berücksichtigen. Bestehende Windkraftanlagen, die sich zukünftig nicht mehr in einer ausgewiesenen Konzentrationszone befinden, sollen in ihrem Bestand zunächst weiter gesichert werden. Es ist festzustellen, dass der Windenergienutzung auch vor dem Hintergrund der aktuellen energiepolitischen und rechtlichen Entwicklungen (Versorgungssicherheit und Nutzung regenerativer Energien als überragender öffentlicher Belang, vgl. EEG 2023) so lange ein planerischer Vorrang einzuräumen ist, so lange außerhalb der als weiche Tabuzone angesetzten Flächen genug weitere Bereiche für eine Abgrabungsnutzung zur Verfügung stehen.

- Sonstige widersprechende FNP-Darstellungen

Als sonstige Flächennutzungen gemäß der FNP-Darstellung der Stadt Elsdorf werden als weiche Tabuzonen berücksichtigt:

- 300 m-Sicherheitszone des Tagebaus Hambach
- Flächen für Versorgungsanlagen und Leitungen
- Gewerbeflächen (inkl. Erweiterungsflächen bestehender gewerblicher Nutzungen)
- Grünflächen

Begründung: Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan sieht hier bereits Nutzungen vor, die mit einer Abgrabungsnutzung im Sinne einer möglichen Parallelnutzung absehbar nicht in Einklang zu bringen sind. Diesen Nutzungsformen ist so lange ein planerischer Vorrang einzuräumen, so lange außerhalb der als weiche Tabuzone angesetzten Flächen genug weitere Bereiche zur Verfügung stehen, auf denen einer Abgrabungsnutzung keine vergleichbaren Belange entgegenstehen.

- Mindestflächengröße von 5 ha

Bei der Ermittlung potenzieller Eignungsflächen werden alle Flächen außer Acht gelassen, die eine Mindestflächengröße von 5 ha unterschreiten, da unterhalb dieser Größe unter Berücksichtigung notwendiger Böschungen und einer möglichst effizienten Abgrabungstiefe keine räumlich konzentrierte und wirtschaftliche Lagerstättennutzung erfolgen kann. Durch diese Vorgabe einer Mindestflächengröße im FNP soll erreicht werden, dass vor dem Hintergrund der erheblichen räumlichen Vorbelastung der Stadt Elsdorf durch den Tagebau und zugehörige Infrastruktureinrichtungen zukünftige Abgrabungsnutzungen auf einzelne besonders geeignete Standorte beschränkt und nicht durch zahlreiche kleinere Abgrabungsflächen über das Stadtgebiet verteilt werden. Daher wird eine Mindestflächengröße von 5 ha als weiches Tabukriterium aufgenommen.

6.1.3 Weitere städtebauliche und sonstige Kriterien für die Einzelfallbetrachtung

In dem Gesamträumlichen Planungskonzept zur Steuerung von Abgrabungsflächen werden ergänzend zu den harten und weichen Tabuzonen weitere Kriterien als Eignungsbelange für die Bestimmung von geeigneten Flächen für die Abgrabungsnutzung festgelegt. (VGL. KAP. 4.3 GESAMTRÄUMLICHES PLANUNGSKONZEPT FÜR DIE ERMITTLUNG VON EIGNUNGSFLÄCHEN UND DIE AUSWEISUNG VON KONZENTRATIONSZONEN“, SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, 16. NOVEMBER 2023). Dabei wird nach Positiv- und Negativkriterien unterschieden, wobei die Negativkriterien hier in der Regel keine direkte Ausschlusswirkung entfalten wie etwa bei den Tabuzonen, es der Stadt Elsdorf als Plangeberin im Rahmen der Abwägung freisteht, einzelne Belange so zu gewichten, dass sie in der Regel gegen eine Ausweisung als Konzentrationszone sprechen, so lange genug andere besser geeignete Flächen für eine Ausweisung verbleiben. Die Kriterien für die städtebauliche Abwägung sind im Einzelnen:

Negativkriterien

- Neuaufschlüsse
- Naturdenkmäler
- Biotopverbundflächen besonderer und insb. herausragender Bedeutung
- Gebiete mit besonderer artenschutzrechtlicher Bedeutung (sofern bekannt)
- Landwirtschaftliche Flächen mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit
- Schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung
- Landschaftsbild und landschaftsbezogene Naherholungsfunktion
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)
- Kulturlandschaftsbereiche besonderer historischer Bedeutung
- Bekannte Bodendenkmäler / archäologische Fundkonzentrationen (sofern bekannt)
- Sonstige Sachgüter von öffentlichem Belang (z.B. Hochspannungsfreileitungen, sonstige Versorgungsleitungen)
- Sonstige widersprechende FNP-Darstellungen (z.B. Windkraftkonzentrationszonen etc.)

Positivkriterien

- Räumliche Konzentrationswirkung mit bereits bestehenden Abgrabungen / Aufschlüssen
- Nähe zur nächsten Anschlussstelle (BAB oder Bundesstraße)
- Beantragtes oder bei der Bezirksregierung für das Regionalplanverfahren gemeldetes Abgrabungsinteresse
- Positiv beschiedene Voranträge (soweit der Stadt Elsdorf bekannt bzw. vorliegend)
- Rohstoffmächtigkeit / Ergiebigkeit der Lagerstätte (sofern bekannt)
- Rohstoffqualität (sofern bekannt)

Hinsichtlich des Kriteriums der Neuaufschlüsse sei hier der Grundsatzbeschluss des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln vom 18.08.2023 erwähnt. Für die Stadt Elsdorf wurde (neben Bergheim und Kerpen) beschlossen, dass zukünftig keine Neuaufschlüsse, keine unangemessenen Erweiterungen durch Abgrabungsbereiche (BSAB) sowie keine Reservegebiete mehr regionalplanerisch ausgewiesen werden. Der Regionalrat bekräftigt mit diesem Grundsatzbeschluss ausdrücklich seinen Planungswillen aus dem Jahr 2020, den Freiraum bzw. die Freiraumqualitäten in diesen Kommunen zu sichern und den Strukturwandelprozess nicht durch neue (großflächige) Abgrabungsstandorte potentiell zu erschweren und trägt der Tatsache Rechnung, dass diese Kommunen erheblich durch den Braunkohletagebau vorbelastet sind.

Da in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung grundsätzlich in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen sind, ist es geboten, dieses in Aufstellung befindliche Ziel „Keine Neuaufschlüsse und nur angemessene Erweiterung“ hier auf der Analyseebene des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die Stadt Elsdorf zu berücksichtigen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung eine geringere Verbindlichkeit als beschlossene Ziele der Raumordnung entfalten, die beachtet und nicht lediglich berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren ist das in Aufstellung befindliche Ziel „Keine Neuaufschlüsse, nur angemessene Erweiterung“ räumlich nicht so hinreichend konkret bestimmt bzw. bestimmbar, dass es in der Restriktionsanalyse als schematischer

Layer hätte angewendet werden können. Da „angemessene Erweiterungen“ alleine nur im Einzelfall bestimmt werden können, ist diese Einzelfallbetrachtung auf Ebene der Potenzialflächenanalyse durchzuführen.

6.2 Ermittlung der Eignungsflächen nach Anwendung der Ausschlusskriterien

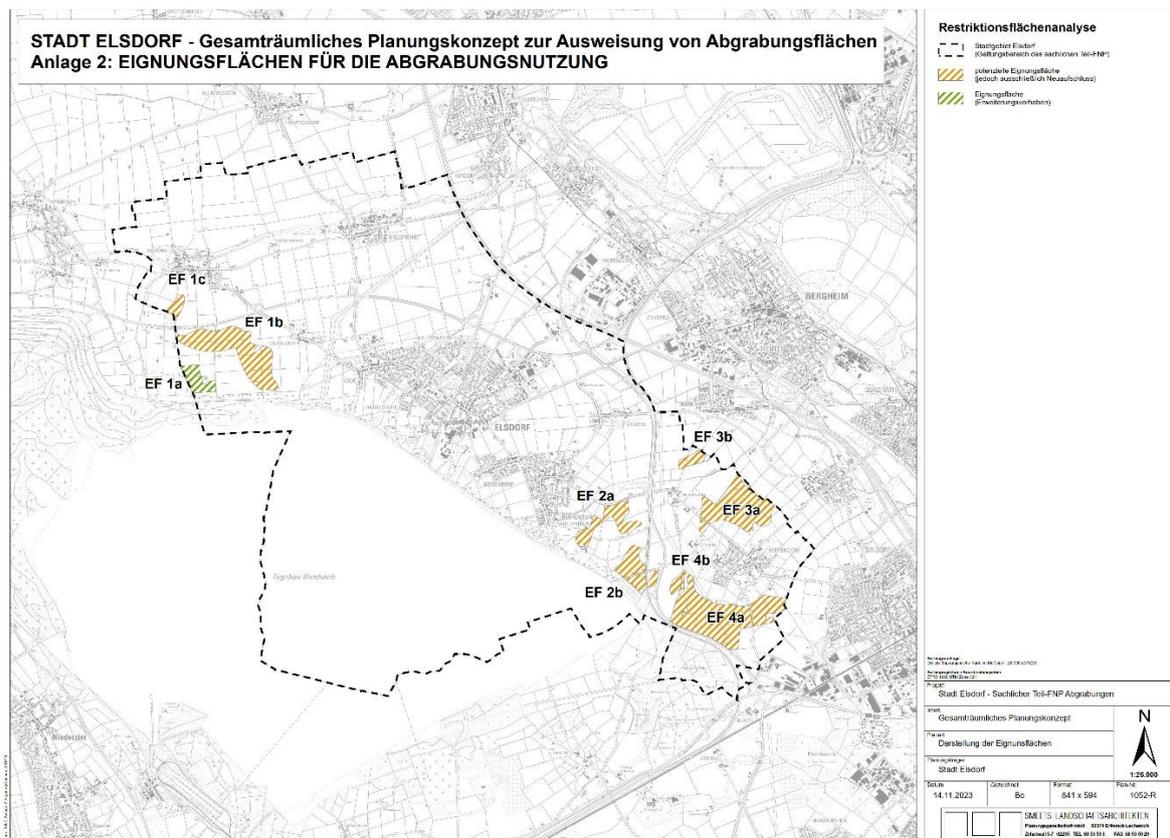
Nach Abzug der Flächen unter Anwendung der oben beschriebenen Ausschlusskriterien (harte und weiche Tabuzonen) sowie einer Berücksichtigung einer wirtschaftlich erforderlichen Mindestgröße von 5 ha (substanzielle Steuerungswirkung) der potentiellen Flächen werden im vorliegenden Plankonzept insgesamt vier Eignungsbereiche ermittelt, die als Abgrabungsflächen grundsätzlich geeignet wären. Diese werden nach ihrer räumlichen Lage den einzelnen Ortschaften Tollhausen, Berrendorf-Wüllenrath, Widdendorf und Heppendorf zugeordnet und teilen sich auf mehrere Eignungsteilflächen (gegliedert nach a, b, c) auf.

- **EF1a, 1b und 1c:** westlich von Tollhausen
- **EF2a und 2b:** östlich von Berrendorf-Wüllenrath
- **EF3a und 3b:** östlich und nördlich von Widdendorf
- **EF4a und 4b:** südlich von Heppendorf

Diese nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ermittelten Eignungsbereiche weisen eine Gesamtfläche von ca. 355 ha auf, was etwa 5,4% des Elsdorfer Stadtgebietes, bzw. ca. 7,9% des beplanbaren Raumes unter Berücksichtigung des Tagebaus entspricht. Hiermit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Tabuzonen grundsätzlich ausreichend Potenzialraum für eine Abgrabungsnutzung im Elsdorfer Stadtgebiet zur Verfügung steht, so dass die harten und weichen Tabuzonen nicht mehr planerisch hinterfragt werden müssen.

Diese Flächen werden einer weiteren raumplanerischen und städtebaulichen Bewertung unterzogen.

Abbildung 2 Eignungsflächen für Abgrabungen



Quelle: Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH, 11/2023

6.3 Abwägung der ermittelten Eignungsflächen untereinander

Da die ermittelten Eignungsflächen mit ca. 355 ha die Größenordnung dessen, was in der Stadt Elsdorf für den planerischen Zeithorizont von 10–15 Jahren als angemessen anzusehen ist, um dem Kiesabbau substanziell Raum zu gewähren, deutlich übersteigt, ist es auch vor allem aufgrund der massiven Vorbelastung durch den Tagebau geboten, die planungsrechtliche Sicherung von Konzentrationszonen zu beschränken. Daher sind in der städtebaulichen Abwägung nach Anwendung der positiven und negativen Eignungsbelange (vgl. Kap. 6.1.3) die Eignungsflächen zu ermitteln, die am aussichtsreichsten für die Gewinnung oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze erscheinen.

6.3.1 Eignungsflächen 1a – 1c

Gebietscharakteristik

Der Eignungsbereich 1a bis 1c befindet sich westlich und südwestlich der Ortslage Tollhausen am westlichen Rand des Stadtgebietes.

Die Flächengrößen für die Teilflächen betragen: EF 1a – 17 ha, EF 1b – 78 ha, EF 1c – 7 ha.

Der Regionalplan weist diesen Bereich bis auf die westliche Teilfläche EF1a als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich aus. Der FNP der Stadt Elsdorf stellt hier Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Regionalplanentwurf (Stand Juni2020) ist der Bereich der Teilfläche EF1a als BSAB dargestellt. Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln wird dieser Bereich im Zweiten Entwurf des Teilplans für

Nichtenergetische Rohstoffe aufgrund der zwischenzeitlich rechtswirksam geworden Windkonzentrationszone und den vorliegenden gemeldeten Abgrabungsinteressen in seinen Grenzen noch angepasst. Der Bereich wird von einer oberirdischen Hochspannungsleitung (*Anmerkung: die bisher im FNP dargestellte Hochspannungsleitung ist vor einigen Jahren zurückgebaut worden und heute nicht mehr vorhanden*) und einer unterirdischen Wasserleitung gequert. Südliche Teilflächen der Eignungsbereiche liegen im Sicherheitsabstand des Tagebaus. Eine südliche Teilfläche des Eignungsbereiches EF 1a wird zudem vom LNAUV als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung eingestuft. Eine kleinflächige Waldfläche ist dargestellt (abweichend vom Realbestand).

Der Bereich ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt, es bestehen randliche und inselhafte Gehölzbereiche. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den Tagebau und den westlich angrenzenden Windpark auf dem Stadtgebiet der Gemeinde Niederzier. Die Eignung zur Naherholung ist eher gering. Hinsichtlich des Artenschutzes sind insbesondere Vorkommen von bodenbrütenden Offenlandarten zu erwarten. Im südlichen Randbereich und der zentralen Gehölzflächen sind dagegen gehölzwohnende Arten zu erwarten. Vorbehaltlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung und der Wirksamkeit von Maßnahmen stehen artenschutzrechtliche Belange einer Abgrabungsnutzung jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

Positive Eignungsbelange

Die Teilfläche EF 1a ist mit ihrer räumlichen Konzentrationswirkung als Erweiterung einer bestehenden Abgrabung (auf Gemeindegebiet Niederzier) als positiv zu bewerten.

Für die Teilfläche EF 1a besteht eine gemeldete Abgrabungsinteresse bei der Regionalplanung, und für EF1 a und EF 1b (Fuchserde) bestehen positiv beschiedene Anträge auf Vorbescheid bzw. laufende Abgrabungsanträge.

Die verkehrliche Anbindung über die B 55 an die A 61 ohne Ortsdurchfahrt ist als gut zu bewerten. Es besteht ein gute Rohstoffmächtigkeit (ca. 27,5 – 30 m)

Negative Eignungsbelange

Die Teilflächen EF 1b und EF 1c sind als Neuaufschlüsse einzustufen, da sich im unmittelbaren Umfeld (bis 250 M) keine bestehende Abgrabungsnutzung befindet.

Der Eignungsbereich befindet sich in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > - 50 qkm

Negative Eignungsbelange, die jedoch bei entsprechenden Flächenzuschnitt vernachlässigt werden können

Im östlichen Teil der EF 1b befinden sich überwiegend schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung. Am westlichen Rand der EF 1a bestehen Grundwasserbrunnen der RWE.

Der Eignungsbereich 1a – 1c wird oberirdisch durch eine Hochspannungsleitung und unterirdisch durch eine Wasserleitung gequert. (*Anmerkung: die bisher im FNP dargestellte Hochspannungsleitung ist vor einigen Jahren zurückgebaut worden und heute nicht mehr vorhanden*)

Im südlichen Bereich befinden sich Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung.

Diese negativen Aspekte der Flächen können mit einem entsprechenden Flächenzuschnitt im FNP neutralisiert werden.

Fazit: Die Eignungsfläche EF 1a ist unter Berücksichtigung der genannten abwägungsrelevanten Belange und eines möglichen Flächenzuschnitts gut für die Ausweisung einer Abgrabungszone geeignet. Sie ist als einzige Teilfläche des Eignungsbereiches als Erweiterungsfläche einer bestehenden Abgrabung einzustufen. Die Teilflächen EF 1b und EF 1c weisen im Vergleich dazu eine geringere Eignung auf.

6.3.2 Eignungsflächen 2a – 2b

Gebietscharakteristik

Der Eignungsbereich 2 befindet sich westlich und südwestlich der Ortslage Berrendorf-Wüllenrath.

Die Flächengrößen für die Teilflächen betragen: EF 2a – 29 ha, EF 2b – 28 ha.

Der Regionalplan weist diesen Bereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich aus. Der FNP der Stadt Elsdorf stellt hier Fläche für die Landwirtschaft dar.

Der Bereich EF 2a ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt, es bestehen einzelne lineare Gehölzbereiche und Brunnen zur Grundwasserüberwachung. Im Bereich EF 2b bestehen diverse Brunnen zur Grundwasserüberwachung, im südlichen Teil mutmaßliche naturschutzrechtliche Ausgleichs- bzw. Maßnahmenfläche mit Offenlandstrukturen und einzelnen Gehölzinseln.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch offene Freiräume und im Süden durch eingegrüntes Wiebachtal und Tagebauumfeld. Die Eignung zur Naherholung ist eher gering durch die Entfernung zu den Ortschaften und vorhandenen naturräumlichen Ausstattung. Die Teilfläche EF 2b liegt sehr dezentral am Tagebaurand und weist nur geringe Erschließung durch öffentliche Wege auf.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind insbesondere Vorkommen von bodenbrütenden Offenlandarten zu erwarten. Die südliche Teilfläche 2b weist aufgrund der Biotopausstattung eine hohe Lebensraumeignung für geschützte Tierarten auf.

Positive Eignungsbelange

Es besteht über die K 30 und B 477 eine gute Verkehrsanbindung an die A4 ohne Ortsdurchfahrt.

Es ist eine gute Rohstoffmächtigkeit (ca. 40 – 50 m) vorhanden.

Negative Eignungsbelange

Die Teilflächen stellen einen Neuaufschluss dar, es gibt keine räumliche Konzentrationswirkung

Negative Eignungsbelange, die jedoch bei entsprechendem Flächenzuschnitt vernachlässigt werden können

Es bestehen Brunnenstandorte zur Grundwasserüberwachung, die bei entsprechendem Flächenzuschnitt zu beachten sind.

Fazit: Die Eignungsflächen 2a und 2b weisen im Standortvergleich eine geringe Eignung auf und sind unter Berücksichtigung der genannten abwägungsrelevanten Belange und den Vorgaben der Regionalplanung (keine Neuaufschlüsse) nicht für die Ausweisung einer Abgrabungszone geeignet.

6.3.3 Eignungsflächen 3a – 3b

Gebietscharakteristik

Der Eignungsbereich 3 befindet sich östlich und nordöstlich von Widdendorf

Die Flächengrößen für die Teilflächen betragen: EF 3a – 71 ha, EF 3b – 9 ha.

Der Regionalplan weist diesen Bereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich aus. Der FNP der Stadt Elsdorf stellt hier Fläche für die Landwirtschaft dar. Es ist das Stetteler und Huppertstaller Fließ wegbegleitend dargestellt.

Der Bereich ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt, es bestehen wegbegleitende Einzelgehölze.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch offene Freiräume und weiträumig intensive Ackernutzung. Es sind Pflanzmaßnahmen gemäß Landschaftsplan vorgesehen.

Die Eignung zur Naherholung ist aufgrund der räumlichen Nähe zum Ortsrand mit mittlerer Bedeutung einzustufen. Es besteht jedoch eine geringe naturräumliche Ausstattung und visuelle Erlebbarkeit.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind insbesondere Vorkommen von bodenbrütenden Offenlandarten zu erwarten. Südwestlich der Teilfläche EF3a wird ein Vorkommen der in NRW als planungsrelevant eingestuften Turteltaube aufgeführt. Des Weiteren sind zwischen den beiden Teilflächen innerhalb eines Feldgehölzes im Wiebachtal Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Feldsperling, Mäusebussard und Turmfalke bekannt.

Positive Eignungsbelange

Es besteht ein gemeldetes Abgrabungsinteresse bei der Regionalplanung. (jedoch derzeit keine Ausweisung als BSAB im Regionalplan vorgesehen da Neuaufschluss).

Es ist eine gute Rohstoffmächtigkeit (ca. 60 m) vorhanden.

Negative Eignungsbelange

Die Teilflächen stellen einen Neuaufschluss dar, es gibt keine räumliche Konzentrationswirkung im Elsdorfer Stadtgebiet. Zudem liegen nach Kenntnis der Stadt Elsdorf für die Flächen bisher keine positiv beschiedenen bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Voranfragen oder Anträge aus Abgrabungsgenehmigung vor. Die Eignungsfläche 3b ist Teil einer größeren Vorhabenfläche die sich über Elsdorfer und Bergheimer Stadtgebiet erstreckt und für die ein Abgrabungsantrag beim Rhein-Erft-Kreis vorliegt. Eine Ausweisung als BSAB im Entwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe des Regionalplans Kölns ist jedoch derzeit aufgrund des aktuellen Regionalratsbeschlusses nicht vorgesehen. Die vorhandene K 19 erfordert bereits auf Bergheimer Stadtgebiet einen Neuaufschluss.

Die Verkehrsanbindung ist verhältnismäßig schlecht (über B 477 an die A4 nur mit Ortsdurchfahrt möglich, z.B. in Widdendorf).

Der Eignungsbereich befindet sich in einem unzerschnittenen verkehrsaarmen Raum > - 50 qkm.

Der Eignungsbereich liegt vollständig innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Manheimer Fließ, Wiebachtachtal“

Negative Eignungsbelange, die jedoch bei entsprechendem Flächenzuschnitt vernachlässigt werden können

Kleinflächig schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung können mit entsprechendem Flächenzuschnitt berücksichtigt werden.

Fazit: Die Eignungsflächen 3a und 3b weisen im Standortvergleich eine geringe Eignung auf und sind unter Berücksichtigung der genannten abwägungsrelevanten Belange und den Vorgaben der Regionalplanung (keine Neuaufschlüsse) nicht für die Ausweisung einer Abgrabungszone geeignet.

6.3.4 Eignungsflächen 4a – 4b Gebietscharakteristik

Der Eignungsbereich befindet sich südlich von Heppendorf.

Die Flächengrößen für die Teilflächen betragen: EF 4a – 110 ha, EF 4b – 6 ha.

Der Regionalplan weist diesen Bereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich aus. Der FNP der Stadt Elsdorf stellt hier Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bereich wird durch oberirdische Hochspannungsleitungen und unterirdische Wasserleitung gequert.

Der Bereich ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt, Landwirtschaftliche Hofnutzung, eine Hochspannungsleitung quert den Bereich.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch offene Freiräume, Hochspannungsleitungen und der B 477 (geringe visuelle Qualität).

Die Eignung zur Naherholung ist aufgrund der räumlichen Entfernung zu den Ortsrändern, der geringen naturräumlichen Ausstattung und der visuellen Erlebbarkeit als gering einzustufen.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind insbesondere Vorkommen von bodenbrütenden Offenlandarten zu erwarten. Die Brutvorkommen im Offenland (wie Feldlerche und Wachtel) können grundsätzlich durch Neuanlage geeigneter Lebensraumstrukturen in der Umgebung ausgeglichen werden. Lebensräume von Fledermäusen sind zu erwarten, Eingriffe scheinen aber vermeidbar. Zu möglichen Amphibienvorkommen liegen bisher keine Erkenntnisse vor.

Positive Eignungsbelange

Die verkehrliche Erreichbarkeit über die B 477 an die A4 ohne Ortsdurchfahrt ist als sehr gut zu bewerten.

Es besteht ein gemeldetes Abgrabungsinteresse bei der Regionalplanung. (jedoch derzeit keine Ausweisung als BSAB im Regionalplan vorgesehen da Neuaufschluss).

Es ist eine gute Rohstoffmächtigkeit (ca. 40 m) vorhanden.

Negative Eignungsbelange

Die Teilflächen stellen einen Neuaufschluss dar, es besteht keine räumliche Konzentrationswirkung. Zudem liegen für den gesamten Eignungsbereich 4 nach Kenntnis der Stadt Elsdorf bisher keine positiv beschiedenen bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Voranfragen oder Anträge auf Abgrabungsgenehmigung vor.

Der Eignungsbereich befindet sich in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > - 50 qkm.

Negative Eignungsbelange, die jedoch bei entsprechendem Flächenzuschnitt vernachlässigt werden können

Überwiegend schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung sowie Hochspannungsleitung (oberirdisch) und Wasserleitung (unterirdisch) können mit entsprechendem Flächenzuschnitt berücksichtigt werden.

Fazit: Die Eignungsflächen 4a und 4b weisen im Standortvergleich eine mittlere Eignung auf und sind unter Berücksichtigung der genannten abwägungsrelevanten Belange und den Vorgaben der Regionalplanung (keine Neuaufschlüsse) nicht für die Ausweisung einer Abgrabungszone geeignet.

6.4 Abwägung und Fazit

Als Ergebnis des Gesamträumlichen Planungskonzepts für die Ermittlung von Eignungsflächen und die Ausweisung von Konzentrationszonen wird gutachtlich empfohlen, die ermittelte Eignungsfläche EF 1a in ihrem westlichen Teilbereich planungsrechtlich zu sichern und im FNP als Konzentrationszone für Abgrabungen darzustellen. Dies begründet sich aufgrund der Zielsetzung der Stadt Elsdorf, der Abgrabungsnutzung im Stadtgebiet in den nächsten 10 – 15 Jahren planungsrechtlich Raum zur Verfügung zu stellen und da die übrigen Teilflächen EF 1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b, 4a und 4b aufgrund der städtebaulichen Eignungskriterien eine geringere Eignung aufweisen sowie den aktuellen regionalplanerischen Zielen (keine Neuaufschlüsse zulässig) widersprechen.

Im Ergebnis können im Bereich der Eignungsfläche EF 1a bis zu 17 ha als Kieskonzentrationszone (KKZ) im Flächennutzungsplan dargestellt werden, die planungsrechtlich als Erweiterungsfläche der benachbarten Kiesabgrabung auf dem Gebiet der Gemeinde Niederzier gesichert werden können.

Im Rahmen des vorliegenden Gesamträumlichen Planungskonzepts wird auf die mögliche Konkretisierung der einzelnen Flächenabgrenzung im Rahmen einer fachlichen begründeten Abwägung gutachtlich ausdrücklich verwiesen. So ergibt sich die genaue Abgrenzung der KKZ im Rahmen der städtebaulichen Begründung und in enger Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln), da die auszuweisende KKZ nach Möglichkeit deckungsgleich mit der geplanten Darstellung im Regionalplan sein soll, um nicht gegen die Ziele der Raumordnung zu verstoßen.

Für die auszuweisende KKZ erübrigt sich das Erfordernis einer städtebaulichen Begründung über die Notwendigkeit des substanziell Raum Schaffens für Abgrabungsflächen bzw. Orientierung an einer Mindestflächengröße, da die Stadt Elsdorf aufgrund des hohen Anteils an Abgrabungsnutzung durch den Braunkohletagebau (32% des Stadtgebiets) die Mindestanforderungen des substanziell Raum Schaffen bereits übererfüllt.

Da in dem vorliegenden Gesamträumlichen Planungskonzeptes einige Kriterien aus Gründen der Rechtssicherheit als weiche Tabukriterien eingestuft wurden, wird gutachtlich festgestellt, dass auch unter konservativen Gesichtspunkten davon auszugehen ist, dass bei diesem Anteil der Abgrabungsnutzung mit Blick auf die nächsten 10 – 15 Jahre ausreichend Raum zur Verfügung gestellt wird. (VGL. KAP. 6.2 GESAMTRÄUMLICHES PLANUNGSKONZEPT FÜR DIE ERMITTLUNG VON EIGNUNGSFLÄCHEN UND DIE AUSWEISUNG VON KONZENTRATIONSZONEN“, SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, 16. NOVEMBER 2023)

6.5 Berücksichtigung der Ziele der Regionalplanung

Die Ziele des in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) sind in der vorliegenden Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen. Mit dem Grundsatzbeschluss des Regionalrats vom 18.08.2023, keine Neuaufschlüsse und keine unangemessenen Erweiterungen durch BSAB sowie keine Reservegebiete in den Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen auszuweisen, wurden die konzeptionellen Weichen für den zweiten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zum Regionalplan Köln dahingehend gestellt, dass anhand dieses Grundsatzbeschlusses nunmehr solche Flächen bestimmt werden können, welche mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht als „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze „(BSAB) im Regionalplan festgelegt werden.

Abgrabungsvorhaben, die sich in solchen Teilräumen befinden, stehen somit grundsätzlich den in Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Zielen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe entgegen. Im Einzelfall kann dies in Zulassungsverfahren zur Versagung bestimmter Vorhaben führen. Im Übrigen behält sich die Bezirksregierung Köln grundsätzlich die Anwendung raumordnungsrechtlicher Plansicherungsinstrumente im Sinne der Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen nach § 36 LPlG NRW bzw. § 12 ROG vor. (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: INFORMATIONSSCHREIBEN FÜR VERFAHRENSBETEEILIGTE DES AUFSTELLUNGSVERFAHRENS ZUM REGIONALPLAN KÖLN. TEILPLAN NICHTENERGETISCHE ROHSTOFFE (LOCKERGESTEINE) VOM 11.10.2023).

Unter der Prämisse, dass Neuaufschlüsse, unangemessene Erweiterungen und Reservegebiete im Stadtgebiet Elsdorf im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe im Regionalplan **nicht** mehr dargestellt werden sowie unter Berücksichtigung des zeitlichen Planungshorizontes des vorliegenden sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Elsdorf (10 – 15 Jahre), werden von den im vorliegenden Gesamträumlichen Planungskonzept ermittelten vier Eignungsbereichen folgende Flächen **nicht** im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden:

- **EF1b und 1c:** westlich von Tollhausen
- **EF2a und 2b:** östlich von Berrendorf-Wüllenrath
- **EF3a und 3b:** östlich und nördlich von Widdendorf
- **EF4a und 4b:** südlich von Heppendorf

Die Ziele des Regionalplanentwurfs, die der Regionalrat mit dem Grundsatzbeschluss vom 18.08.2023 formuliert hat, stimmen insofern mit den Zielen der Flächennutzungsplanung für die Stadt Elsdorf überein, da durch die bestehende erhebliche Vorbelastung des Tagebau Hambach, der rund 32% des Stadtgebietes Elsdorf umfasst, die Tragfähigkeit des Teilraumes für weitere, neue Abgrabungen erreicht ist.

6.6 Ziele der Flächennutzungsplanung

Ziel der Flächennutzungsplanung ist die Entwicklung einer planerischen, möglichst konfliktarmen Gesamtkonzeption der Abgrabungsflächen für das gesamte Stadtgebiet. Durch die Konzentration auf einzelne wenige Standorte als wesentliches Ziel soll nicht nur das Landschaftsbild geschont werden, sondern auch weitere Aspekte der kommunalen Entwicklung der Stadt Elsdorf berücksichtigt werden. Hier ist insbesondere auf die sich in Entwicklung befindlichen vorliegenden Planungskonzepte der Stadt Elsdorf zu Freiraum, Mobilität und Tourismus hinzuweisen. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 BauGB) einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen

Generationen in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet, sollen bei der Aufstellung der Bauleitpläne hier insbesondere berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 6 BauGB):

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, hier insbesondere Bereiche für Freizeit und Erholung
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau der vorhandenen Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und Wald
- die Belange der Wirtschaft
- die Belange der Land- und Forstwirtschaft
- die Belange der Sicherung von Rohstoffvorkommen
- die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen hier insbesondere auch für die Tourismusbranche
- die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind
- die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehrs ausgerichtetem städtebaulichen Entwicklung

Die unter 6.1 genannten Ausschlusskriterien schließen Abgrabungen grundsätzlich aus. Auch unter Berücksichtigung dieser hier aufgeführten städtebaulichen und planerischen Gründe werden die Ausschlussbereiche wie folgt bewertet:

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohnbevölkerung erfordern, dass Abgrabungsflächen nicht unmittelbar an Bebauung heranrücken bzw. dies nur in begründeten Ausnahmefällen geschieht. Daher werden die im FNP dargestellten Bauflächen bzw. Regionalplan (ASB/GIB-Bereiche) einschließlich eines Abstandes von 300 m zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse als Abgrabungsfläche ausgeschlossen.

Die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere Freizeit und Erholung, führt dazu, dass vorzugsweise ortsnahe Frei- und Erholungsflächen von Abgrabungsflächen freizuhalten sind. Hier wird insbesondere auf das Freiraum- und Tourismuskonzept der Stadt Elsdorf verwiesen, welches die Siedlungs- und Freiräume für die Zukunft in ihrer Qualität und Funktion definiert.

Das Ziel der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung der Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche bedingt ebenfalls den Ausschluss siedlungsnaher Abgrabungsbereiche.

Aufgrund der natürlichen Bodenverhältnisse und der Siedlungshistorie sind mögliche Bodendenkmäler im Plangebiet nicht auszuschließen. In Teilen der ermittelten Eignungsfläche (EF 1a) bestehen gemäß Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland Hinweise auf römische Fundstellen und vorgeschichtliche Siedlungen. Bei den bekannten Fundstellen handelt es sich in der Regel um Oberflächenfunde und Luftbildbefunde. Da bei diesen Flächen bislang noch keine qualifizierten Prospektionen durchgeführt wurden, können bislang noch keine konkreten Aussagen zur Erhaltung und Ausdehnung dieser vermuteten Bodendenkmäler gemacht werden. Gleichwohl sind die Belange des

Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplanung zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 Denkmalschutzgesetz NRW). Es ist zu erwarten, dass spätestens vor Genehmigung einer Abgrabung eine konkrete Sachverhaltsermittlung durchgeführt und mit dem LVR abgestimmt werden muss. Dies kann im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder bei der Genehmigung des Abgrabungsvorhabens erfolgen. Auf FNP-Ebene erscheinen zunächst allgemeine Angaben hinsichtlich möglicher unüberwindlicher Hindernisse ausreichend.

Die Belange des Umweltschutzes werden in erster Linie durch die Ausschlusskriterien zum Natur und Artenschutz (Natura 2000 Gebiet, NSG, LSG und BSN-Bereiche sowie Waldflächen) berücksichtigt. Im südlichen Bereich der Eignungsfläche verläuft ein Biotopverbund mit besonderer Bedeutung, welches ein Negativkriterium im Rahmen der städtebaulichen Abwägung darstellt und entsprechend berücksichtigt wird. Für den Bereich der geplanten Kies-Konzentrationszone wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen dieses FNP-Verfahren vorgelegt mit dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben bei Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht entgegen stehen.

Die Belange der Wirtschaft und die Sicherung von Rohstoffvorkommen sind bei der Auswahl von Konzentrationsflächen zu würdigen. Daher ist es im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans für Abgrabungen das Ziel, mit der Ausweisung von Konzentrationszonen dem Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze im Stadtgebiet Elsdorf substanziellen Raum zu verschaffen. Hier ist jedoch festzustellen, dass die Stadt Elsdorf durch den überaus hohen Anteil an Abgrabungsflächen (ca. ein Drittel des Stadtgebietes für den Braunkohletagebau) dem Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze bereits hinreichend substanziellen Raum gewährleistet hat und noch gewährleistet, so dass für weitere Abgrabungsflächen sich das Erfordernis des Nachweises „Substanziell Raum“ erübrigt. Mit den bestehenden Abgrabungsflächen sowie der geplanten Abgrabungsfläche werden benötigte Rohstoffe für die Wirtschaft ortsnah bzw. auch für die Region vorgehalten.

Das Stadtgebiet Elsdorf ist mit einem Anteil von 52% Landwirtschaftsflächen am gesamten Stadtgebiet stark landwirtschaftlich geprägt. Die landwirtschaftliche Nutzung in Elsdorf ist dabei auch von großer regionaler Bedeutung, da hier ertragreiche Böden aus der Bördelandschaft vorherrschen. Insofern unterstützt die Ausweisung von Konzentrationszonen auch das Ziel der Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Stadt Elsdorf, hier insbesondere auch für die Tourismusbranche, berücksichtigt mit Ausweisung von entsprechenden Konzentrationszonen die Belange der Wirtschaft und auch des Tourismus. Die Stadt Elsdorf erarbeitet aktuell ein „Freiraum- und Tourismuskonzept“ mit dem Ziel, die bereits bestehende touristische Nachfrage im Rheinischen Revier für die Stadt Elsdorf in Wert zu setzen und die Stadt und die Region für den Vollzug des Strukturwandels vorzubereiten. Die geplante Ausweisung von Konzentrationszonen für Abgrabungen trägt somit diesem städtebaulich- entwicklungsplanerischen Ziel der Stadt Elsdorf Rechnung.

Aufgrund der räumlichen Lage der Eignungsfläche EF 1a und der projektierten Nutzung als Abgrabungsfläche sind Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen nicht zu erwarten.

Die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, werden durch den Standort

der Eignungsfläche EF 1a nicht berührt, da der Bereich über eine gute verkehrliche Anbindung über die B 55 an die A 61 ohne Ortsdurchfahrt verfügt.

7 Artenschutzprüfung zum Planbereich der Kies-Konzentrationszone

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Belange regelmäßig zu berücksichtigen. So ist eine Abschätzung der artenschutzrechtlichen Verbote vorzunehmen, soweit entsprechende Konflikte auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Eine differenziertere Betrachtung im Sinne einer vollständigen Ermittlung und Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte ist nur dann erforderlich, wenn z. B. für Kies-Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung nach außen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt werden sollen. Die Ausschlusswirkung lässt sich nur rechtfertigen, wenn sich umgekehrt innerhalb der Konzentrationszone die betreffende Nutzung aller Voraussicht nach auch umsetzen lassen wird. Damit sind die Anforderungen an die Realisierbarkeitsprognose höher als bei der Frage der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Der Plangeber muss sich vergewissern, dass sich die für die Konzentrationszonen vorgesehene Nutzung dort auch durchsetzen wird.

Zu dem Planverfahren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (VGL. SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN „STEUERUNG VON ABGRABUNGSFLÄCHEN“, ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG“, 16. NOVEMBER 2023). Die Ergebnisse und gutachtlichen Handlungsempfehlungen zeigen auf, dass eine Realisierung der geplanten Kies-Konzentrationszone möglich ist.

Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung sind Untersuchungen durch Ortsbegehungen im März und Juni 2021, Kartierungsergebnisse Brutvögel des IVÖR 2017, Kartierungsergebnisse für Feldhamster 2019 & 2020 (UTE KÖHLER) und Kartierungsergebnisse der Brutvögel und Fledermäuse aus dem Jahr 2022 (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG DR. JÜRGEN PRELL).

Die Untersuchungsergebnisse führen zu folgender Bewertung des Eintretens von Verbotstatbeständen:

Feldlerche

Im Rahmen der während der Brutsaison 2021 durchgeführten Ortsbegehungen konnten einzelne Feldlerchen verhöhrt und gesichtet werden. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass das Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art genutzt wird. Hinweise auf Vorkommen weitere planungsrelevante Offenlandvogelarten ergaben sich nicht.

Je nach Zeitpunkt der Betriebsaufnahme kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen und deren Entwicklungsformen kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Durch eine Betriebsaufnahme außerhalb der Fortpflanzungszeit - d.h. außerhalb des Zeitraums zwischen Anfang März und Ende August – kann das Eintreten des Tötungstatbestands verhindert werden.

Durch die Anlage von Ersatzlebensräumen (CEF-Maßnahme) im Umfeld des Plangebietes kann die ökologische Funktion im räumlichen Kontext grundsätzlich gestärkt und aufrechterhalten werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Extensivmaßnahmen im Acker wie die Anlage ein- oder mehrjähriger Blühstreifen, Ernteverzicht oder doppelte Saatreihenabstände, insbesondere in Kombination, angezeigt. Dabei sind pro Brutpaar in der Regel je nach Maßnahmenart und Wirksamkeit 0,5 bis 1 ha Maßnahmenfläche Acker aufzuwerten.

Grundsätzlich erscheint der Eingriff in die vorhandenen Bruthabitate der Feldlerche somit ausgleichbar und ist nicht als verfahrenskritisch einzustufen.

Kreuz- und Wechselkröten

Ein Vorkommen von Amphibienarten wie z.B. Kreuz- und Wechselkröten im Plangebiet ist nicht sicher auszuschließen. Sofern durch die Bewirtschaftung der Ackerflächen Bodenverdichtungen entstehen, in denen sich temporär Wasser sammelt, kann das Plangebiet auch potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden.

Je nach Zeitpunkt der Betriebsaufnahme kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen und deren Entwicklungsformen kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Durch eine Betriebsaufnahme in den Wintermonaten- d.h. außerhalb des Zeitraums zwischen Anfang Oktober und Ende Februar – kann das Eintreten des Tötungstatbestands verhindert werden.

Innerhalb des Plangebietes sind bisher keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Kreuz- und Wechselkröten bekannt. Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch vorhabenbedingte Inanspruchnahme des Plangebietes kann somit derzeit ausgeschlossen werden.

Gleichwohl ist während des Abgrabungsbetriebes darauf zu achten, dass es innerhalb des aktiv genutzten Abgrabungsbereichs nicht zu einer Entstehung von Temporärgewässern kommt, die möglicherweise zur Reproduktion genutzt werden. So sind Bodenverdichtungen wie beispielsweise Fahrspuren insbesondere zur Fortpflanzungszeit zwischen Anfang März und Ende August zeitnah zu verfüllen oder glatt zu ziehen. Bei Bedarf kann zur Überwachung ein ökologisches Amphibienmanagement eingerichtet werden.

Eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zur Verschlechterung der Lokalpopulation beider Amphibienarten führt, ist aufgrund der überschlüssig absehbaren Wirkungen eines Abgrabungsvorhabens nicht ableitbar.

Reptilien, Säugetiere (Fledermaus, Feldhamster), Insekten, Flora

Ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilien (Mauer- und Zauneidechse) kann im Plangebiet hinreichend ausgeschlossen werden. Gehölbewohnende Tierarten wie die Haselmaus können innerhalb des Plangebietes aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die in NRW als planungsrelevant eingestuften Vertreter der Artengruppen Schmetterlinge und Käfer sowie Flechten, Farn- und Blütenpflanzen.

Die im Sommer 2019 und im Frühjahr 2020 durchgeführten Feldhamster-Kartierungen führen zu dem Ergebnis, dass ein Vorkommen des Feldhamsters ausgeschlossen werden kann.

Voraussichtlich notwendige Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Prüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass funktionserhaltende Maßnahmen für die Vogelart „Lerche“ und Vermeidungsmaßnahmen für die Amphibienarten „Kreuz- und Wechselkröte“ erforderlich werden.

- Ausreichende Entfernung zu Stör- und Gefahrenquellen
- Lage der Maßnahmenfläche in der Nähe zu bekannten Feldlerchen-Vorkommen
- Je nach Maßnahmentyp 0,5 bis 1 ha Maßnahmenfläche pro nachgewiesenes Brutpaar
- Vorzugsweise flächige Gestaltung mit unterschiedlichen Maßnahmentypen (u.a. einjährige und mehrjährige Blühfläche, doppelter Saatreihenabstand beim Getreideanbau, Ernteverzicht)
- Kein Einsatz von Insektiziden, Rodentiziden, Fungiziden sowie Düngung (Ausnahme: Saatgutbeize)
- Anpassung des Bearbeitungszeitpunktes an die Fortpflanzungsaktivität der Feldlerche (z.B. frühester Erntezeitpunkt Ende Juni)
- Die Maßnahmenfläche muss vor Inanspruchnahme des Lebensraumes wirksam sein.

Auf Grundlage der nachgewiesenen Feldlerchen-Brutpaare ist entsprechend 2 ha Maßnahmenfläche notwendig.

Insgesamt ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für die nach derzeitiger Einschätzung voraussichtlich vom Abgrabungsvorhaben betroffenen planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden kann.

Im Flächennutzungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass die entsprechenden Maßnahmen bei der Vorhabenzulassung durch eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP – Stufe II) auszuarbeiten und verbindlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als Auflage festzusetzen sind.

Der Realisierung des Planvorhabens steht unter diesen Voraussetzungen kein artenschutzrechtlicher Belang entgegen.

8 Inhalt der sachlichen Teilflächennutzungsplanung

8.1 Darstellung der Konzentrationszone

Die Darstellung der Konzentrationszone erfolgt unter Berücksichtigung des vorgelegten Gesamträumlichen Konzeptes und der dargelegten städtebaulichen Kriterien. Darüber hinaus werden weitere Aspekte in der Abwägung berücksichtigt, die die Abgrenzung der Konzentrationszonen begründen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind zudem die Interessen der Wirtschaft und des Eigentums in der Abwägung zu würdigen und mit den anderen Belangen gegeneinander und gerecht abzuwägen. Dies sind hier vorliegende gemeldete Abgrabungsinteressen bzw. bestehende Vorbescheide gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW. Des Weiteren werden die möglichen Darstellungen von Kieskonzentrationszonen auch unter dem Zeithorizont der vorliegenden Planungsebene (für eine Flächennutzungsplanung ca. 10 – 15 Jahre) bewertet.

Unter Berücksichtigung des vorgelegten Konzeptes und der dargelegten städtebaulichen Kriterien wird folgende, verbleibende Fläche im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans als Kiesabbau-Konzentrationszone ausgewiesen:

KKZ: am westlichen Stadtgebietsrand südwestlich der Ortslage Tollhausen, Größe 5,4 ha

Abbildung 3 Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungsflächen“, Entwurf (Ausschnitt)



Die Abgrenzung der Kies-Konzentrationszone (KKZ) begründet sich wie folgt:

Die Analyse der Potenzialflächen im Stadtgebiet unter Berücksichtigung der bestehenden Restriktionen (harten und weichen Tabuzonen) sowie der städtebaulichen Zielsetzungen führte zu einer potentiellen Eignungsfläche EF1a (VGL. SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, GESAMTRÄUMLICHES PLANUNGSKONZEPT FÜR DIE ERMITTLUNG VON EIGNUNGSFLÄCHEN UND AUSWEISUNG VON KONZENTRATIONSZONEN, November 2023), die in ihren Ausmaßen etwa um 3/4 größer ist, als die ermittelte Konzentrationszonenfläche KKZ.

Im Rahmen des vorliegenden Gesamträumlichen Planungskonzepts wird bereits auf die mögliche Konkretisierung der einzelnen Flächenabgrenzung im Rahmen einer fachlichen begründeten Abwägung gutachtlich ausdrücklich verwiesen. So ergibt sich die genaue Abgrenzung der Kies-Konzentrationszone (KKZ) im Rahmen der städtebaulichen Begründung und in enger Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln).

Die Festlegung der räumlichen Grenzen der KKZ begründet sich wie folgt:

1. Die südliche Abgrenzung der Kies-Konzentrationszone (KKZ) richtet sich an ein bestehendes, gemeldetes Abgrabungsinteresse. Gemeldete Abgrabungsinteressen sind ein regionalplanerischer Belang mit großem Gewicht. Gleichwohl sollen angesichts der großflächigen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk Köln einerseits und dem hohem Nutzungsdruck auf den Freiraum andererseits aber i.S.d. Erforderlichkeitsgebotes des § 2 Abs. 1 ROG zukünftige genau jene Abgrabungsinteressen in die BSAB-Ermittlung einfließen, denen grundsätzlich eine vergleichsweise hohe Vollzugswahrscheinlichkeit pauschalisierend unterstellt werden kann. Dies trifft bei den kommunalen bzw. unternehmerisch gemeldeten Abgrabungsinteressenbereichen zu. Der Stadt Elsdorf liegen innerhalb der abgegrenzten KKZ Vorbescheide gemäß § 5 Abtragungsgesetz NRW über Abgrabungsflächen ("Antons") vor. Insofern wird den Belangen der Abgrabungsinteressen hier mit der Abgrenzung der KKZ Rechnung getragen.
2. Im südlichen Bereich der Eignungsfläche EF 1a befinden sich Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung, welches ein Negativkriterium im Rahmen der städtebaulichen Abwägung darstellt. Die Stadt Elsdorf entscheidet sich bewusst, dem Belang des Umweltschutzes und Landschaftspflege an dieser Stelle Vorrang vor den Abgrabungsinteressen einzuräumen, so dass sich die Fläche der Konzentrationszone nicht auf diese Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung erstreckt.
3. Die nördliche und östliche Grenze der Kies-Konzentrationszone (KKZ) ergibt sich aus der Berücksichtigung der im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Windenergie“ dargestellten Windkraftkonzentrationszone EE2. Die Grenzen der Windkraftkonzentrationszonen wurden im vorliegenden Gesamträumlichen Planungskonzept als weiche Tabuzone zur Ermittlung der Eignungsflächen berücksichtigt, da eine Überlagerung von Windkraftkonzentrationszonen mit Kieskonzentrationszonen den gesetzlichen Regelungen des BauGB nicht entsprechen. Diese Grenzen sind daher hier im Flächennutzungsplan zur berücksichtigen und werden auch bei der regionalplanerischen Festlegung des BSAB zu beachten sein.
4. Die westliche Abgrenzung der KKZ (mit ca. 140 m Abstand zur Stadtgebietsgrenze) berücksichtigt den erforderlichen Schutzabstand zu vorhandenen Brunnen der RWE Power AG (Grundwasserentnahmebereich). Auf der verbleibenden 70 m langen Strecke verläuft dann die KKZ auf der Grenze der Stadt Elsdorf zur Gemeinde Niederzier. Dieser Abschnitt stellt den Übergang zu den Abgrabungsflächen „Antons“ auf dem Gemeindegebiet Niederzier dar.
5. In die Gesamtbewertung der Abgrenzung der KKZ ist auch einzubeziehen, dass diese Fläche aufgrund der unmittelbaren Angrenzung an Bestandsabgrabungen auf dem Gemeindegebiet Niederzier und des bereits erteilten Vorbescheid zeitnah (innerhalb der nächsten 5 – 10 Jahre) realisiert werden kann.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die gewählte Abgrenzung der KKZ auch den Zielen der Regionalplanung gemäß dem Grundsatzbeschluss des Regionalrats der Bezirksregierung Köln vom 18.08.2023 entspricht, da sie

- keinen Neuaufschluss darstellt,
- aufgrund der räumlichen Lage unmittelbar im Anschluss an bestehende Abgrabungen bzw. BSAB und mit einer Größe von 5,4 ha das Kriterium einer angemessenen Erweiterung (nicht mehr als 50% der Flächengröße des zu erweiternden BSAB, max. 10 ha) erfüllt,
- den Flächen gemeldeter Abgrabungsinteressen entspricht
- und den Darstellungen bestehender Windenergiekonzentrationszonen nicht widerspricht.

Aufgrund der Konzentrationswirkung der KKZ geht für das übrige Stadtgebiet eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus. Somit besitzt der Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungsflächen“ eine unmittelbare und verbindliche Rechtswirkung für die Grundstücksnutzung und entfaltet Rechtsnormqualität.

8.2 Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft und die Sicherung von Rohstoffvorkommen

Der Stadt Elsdorf liegen innerhalb der abgegrenzten KKZ Vorbescheide gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW über Abgrabungsflächen ("Antons") vor. Die Darstellung der Grenzen der Kies-Konzentrationszone (KKZ) berücksichtigt dieses bestehendes und gemeldetes Abgrabungsinteresse.

Weitere Abgrabungsinteressen bestehen östlich der dargestellten Kies-Konzentrationszone im Bereich „Fuchserde“. Hier liegt ein Antrag auf Abgrabungsgenehmigung vor, der aufgrund der nicht gelösten Erschließungssituation dieser Flächen bisher nicht positiv beschieden wurde. Da aus Sicht der Stadt Elsdorf auch zukünftig eine dem Ort und den Rahmenbedingungen entsprechende gesicherte Erschließung dieser Flächen nicht gewährleistet werden kann, ist von einer Genehmigungsfähigkeit und damit möglichen Realisierung dieser Flächen auch in naher Zukunft nicht auszugehen. Darüber hinaus würde eine Umsetzung der vorliegenden Abgrabungsinteressen den planerischen Zielen der Stadt Elsdorf sowie der Raum- und Landesplanung, aufgrund der bestehenden erheblichen Vorbelastung durch den Tagebau hier keine weiteren Neuaufschlüsse zuzulassen, entgegenstehen. Daher finden diese Flächen weder im vorliegenden Entwurf zum Teilplan Nichtenergetischer Rohstoffe des Regionalplans Köln noch im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungen“ der Stadt Elsdorf Berücksichtigung.

Auf der dargestellten Kies-Konzentrationszone wird kurz bis mittelfristig ein Abbau für die Dauer von 10 bis 15 Jahren möglich sein.

Unter Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung und den Darstellungen im Regionalplanentwurf, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, wird der Nutzung des Kiesabbau im Stadtgebiet Elsdorf unter Berücksichtigung des qualitativen Merkmals der braunkohlebedingten Vorprägung in substantieller Weise Raum geschaffen bzw. wurde bereits in substantieller Weise Raum verschafft. Die Stadt Elsdorf wird durch die Regionalplanungsbehörde als „besonders erheblich vorgeprägte Kommune“ (Ausschlussbelang) eingestuft. Daher ist festzustellen, dass in der Stadt Elsdorf mit ihren Anteil von ca. 32% Braunkohletagebau am Stadtgebiet der oberflächennahen Bodenschatzgewinnung bereits in substantieller Weise Raum verschafft wurde.

Dies ist vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Bewertung räumlich erheblich vorgeprägter Kommunen zu betrachten, wobei es sich grundsätzlich um einen Maßstab handelt, der sich aus der

ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung bezüglich der Schaffung substanziellen Raumes herleitet. Die Rechtsprechung bzgl. der Schaffung substanziellen Raumes betraf bisher maßgeblich die Nutzung der Windenergie, weniger die Abgrabungsnutzungen. Dabei geht es um die Frage, wann ein Plangeber hinreichend Raum für die Windenergienutzung geschaffen hat und in der Folge auf weitere Flächenausweisungen für die Windenergie verzichten kann. Die Grenzen der Flächenausweisungen werden dann mit dem Begriff der „erheblichen räumlichen Vorprägung“ gesetzt. Die Windenergie unterscheidet sich aber in wesentlichen Aspekten von der Abgrabungsnutzung, insbesondere in Bezug auf die Langfristigkeit der Auswirkungen und die eingeschränkte Wiedernutzbarkeit. Abgrabungsvorhaben sind standortgebunden und von den natürlichen Gegebenheiten abhängig. Dabei sind die Rohstoffvorkommen endlich. Eine Kommune bleibt auch dann von den Abgrabungen grundsätzlich vorgeprägt, etwa durch Halden, offene Flächen, Baggerseen, veränderte Landschaften, wenn tatsächlich keine Rohstoffe mehr gewonnen werden. Damit wirken sich Abgrabungsnutzungen unzweifelhaft nachhaltiger auf das Raumgefüge einer Kommune aus als Windenergieanlagen und es findet bei Abgrabung auch tatsächlich ein Flächenverbrauch im eigentlichen Sinne (eine Fläche kann nicht zweimal abgegraben werden) statt. Insofern ist zu konstatieren, dass bei der Ermittlung des substanziellen Raums einer Kommune die bereits abgegrabenen Flächen mitzurechnen sind. Während bei der Windenergieplanung ab 10% regelmäßig keine Flächen mehr ausgewiesen werden müssen (Orientierungswert), wird gemäß der regionalplanerischen Bewertung davon ausgegangen, dass als Indikator als „erheblich räumlich vorgeprägt“ ein Anteil von 15% der Potenzialfläche einer Kommune oder mehr definiert wird. Die Stadt Elsdorf wird regionalplanerisch mit ihrem überaus hohen Anteil an Abgrabungsnutzung von 32 % als besonders erheblich vorgeprägte Kommune eingestuft. Daraus ist abzuleiten, dass die Stadt Elsdorf die Mindestanforderungen zur Schaffung substanziellen Raums für Abgrabungen bereits übererfüllt hat.

Die Stadt Elsdorf folgt in dieser Hinsicht der regionalplanerischen Bewertung bezüglich des „substanziellen Raum Schaffens“. Daher erübrigt sich eine besondere Begründung zur Schaffung substanziellen Raums durch die Kies-Konzentrationszone im vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungsflächen“.

8.3 Zusammenfassung

Aufgrund der Zielsetzung der Stadt Elsdorf, der Abgrabungsnutzung im Stadtgebiet in den nächsten 10 – 15 Jahren planungsrechtlich Raum zur Verfügung zu stellen und diese räumlich verträglich und nachhaltig zu steuern wurde ein Gesamträumliches Planungskonzept zur „Steuerung von Abgrabungsflächen“ durch das Büro Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH erarbeitet. Im Rahmen dieses Planungskonzeptes wurden insgesamt vier Bereiche ermittelt, die grundsätzlich für eine Abgrabungsnutzung geeignet sind (Eignungsflächen). Aufgrund weiterer städtebaulicher Eignungskriterien sowie widersprechende Ziele der Regionalplanung verblieb lediglich eine Eignungsteilfläche EF 1a, die als Bereich für die Ausweisung einer Kieskonzentrationszone gutachtlich empfohlen wurde. Die endgültige Flächenabgrenzung der geplanten Kies-Konzentrationszone (KKZ) ergibt sich im Rahmen einer fachlich städtebaulich begründeten Abwägung unter Berücksichtigung der aktuellen Ziele und Maßgaben der Regionalplanung.

Auf der dargestellten Fläche KKZ soll kurz bis mittelfristig ein Abbau für die Dauer von ca. 10 – 15 Jahren möglich sein. Unter Berücksichtigung des qualitativen Merkmals der braunkohlbedingten Vorprägung der Stadt Elsdorf wird der Nutzung des Kiesabbaus in substanzieller Weise Raum geschaffen.

9 Nachrichtliche Darstellung

Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Die Entwicklungsziele bzw. die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft aus dem Landschaftsplan Nr. 3 „Bürgewälder“ des Rhein-Erft-Kreis für das Stadtgebiet Elsdorf werden im vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt. Ausgenommen hiervon sind die im Landschaftsplan festgelegten Maßnahmen und Zielsetzungen „Temporäre Erhaltung und Schutz der naturnahen Lebensräume und der Landschaftselemente bis zum Zeitpunkt des Braunkohleabbaus“, da diese Bereiche zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses sachlichen Teilflächennutzungsplans in der Örtlichkeit durch den fortgeschrittenen Braunkohleabbau nicht mehr bestehen.

10 Hinweise

Im Flächennutzungsplanentwurf wird auf Vorgaben hingewiesen, die nach anderen rechtlichen Bestimmungen geregelt sind. Die Hinweise dienen dazu, Eigentümer:innen, Nutzer:innen und Bauherr:innen sowie die Genehmigungsbehörden zu informieren und z.B. die Notwendigkeit von bestimmten Maßnahmen, Behördenabstimmungen, Genehmigungen und möglichen Nutzungseinschränkungen mit einem Vorhaben zu verdeutlichen.

Die aufgeführten Hinweise sind in den nachfolgenden Ebenen der verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigung zu berücksichtigen.

10.1 Artenschutz

Ein mögliches Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann nicht ausgeschlossen werden. Daher wird darauf hingewiesen, dass vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen und Maßnahmen (insb. für die Feldlerche sowie Amphibienarten (Kreuz- und Wechselkröte) erforderlich werden. Beeinträchtigte Funktionen von Natur und Landschaft können im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren grundsätzlich vermieden oder kompensiert werden. Auf den vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz zu diesem Flächennutzungsplan wird verwiesen.

10.2 Grundwasser

Der Planbereich ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

10.3 Grundwassermessstellen

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet aktive und/oder inaktive Grundwassermessstellen des Landeswasserdienstes befinden.

Aktive Grundwassermessstellen sind als notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 WHG in ihrer Zugänglichkeit und in ihrem Bestand dauerhaft zu wahren.

Inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, können die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zu Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen.

10.4 Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Der östliche Bereich der dargestellten Kieskonzentrationszone (ab dem Flurstück Nr. 63) liegt innerhalb der vom KBD zur Überprüfung empfohlenen Flächen. Daher wird im Plandokument folgender Hinweis aufgenommen:

Da ein Kampfmittelvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Eine Überprüfung der Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen. Beim Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmittel während der Erd-/Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde oder direkt der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu verständigen.

10.5 Bodendenkmalschutz

Aufgrund der natürlichen Bodenverhältnisse und der Siedlungshistorie sind mögliche Bodendenkmäler im Plangebiet nicht auszuschließen.

Daher wird darauf hingewiesen, dass potenzielle Beeinträchtigungen denkmalrechtlicher Belange in den weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

11 Auswirkungen der Planung auf sonstige Belange

11.1 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung kann ohne Ortsdurchfahrten bzw. über die bereits vorhandene Erschließung der bestehenden Kiesabgrabung erfolgen.

11.2 Bodenschutz

Die mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungsflächen“ verbundene Nutzung betrifft die Belange des Bodenschutzes als naturschutzfachlich bedeutsamer Eingriff. Jedoch wurde dem Bodenschutz durch die gezielte Ausweisung der KKZ-Fläche außerhalb von schutzwürdigen Bodenbereichen und mit der deutlichen Reduzierung der Fläche so weit wie möglich Rechnung getragen.

11.3 Denkmalschutz

Aufgrund der natürlichen Bodenverhältnisse und der Siedlungshistorie sind mögliche Bodendenkmäler im Plangebiet nicht auszuschließen.

In Teilen der dargestellten KKZ (Kies-Konzentrationszone) bestehen gemäß Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland Hinweise auf römische Fundstellen und vorgeschichtliche Siedlungen. Bei den bekannten Fundstellen handelt es sich in der Regel um Oberflächenfunde und Luftbildbefunde. Da bei diesen Flächen bislang noch keine qualifizierten Prospektionen durchgeführt wurden, können bislang noch keine konkreten Aussagen zur Erhaltung und Ausdehnung dieser vermuteten Bodendenkmäler gemacht werden.

Die potenzielle Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange wird in den weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren geprüft. Mögliche Konflikte mit denkmalrechtlichen Belangen sind in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren vermeidbar bzw. lösbar.

11.4 Emissionen

Hinsichtlich möglicher Emissionen (z.B. Lärm, Licht, Staub, Gerüche) wurde bereits mit der Standortwahl durch die mindestens ca. 1,3 km Entfernung von bewohnten Siedlungsbereichen dem Schutzbedürfnis des Menschen und seiner Gesundheit hinreichend Rechnung getragen.

11.5 Klimaschutz

Waldflächen übernehmen für das Klima eine besonders wichtige Funktion, da sie große Mengen an Kohlenstoff speichern und die Wasserkreisläufe steuern. Da die Stadt Elsdorf eine sehr waldarme Kommune ist und es Ziel ist, die bestehenden Waldflächen zu erhalten und neue zu entwickeln, wurden Waldflächen bei der Potenzialanalyse als weiche Tabuflächen definiert. Auch der Regionalplanungsentwurf 2021 sieht eine verstärkte Walderhaltung in waldarmen Kommunen vor, indem hier zusammenhängende Waldflächen ab einer Größe von 5 ha (statt 10 ha) zeichnerisch dargestellt werden. Der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe geht in gewisser Hinsicht darüber hinaus: In waldarmen Kommunen werden zusammenhängende tatsächliche Waldflächen auch kleiner als 5 ha als Tabuzone definiert, sofern sie größer 2 ha sind.

Da mit der Ausweisung der KKZ im Stadtgebiet Elsdorf bewusst keine klimarelevanten Waldflächen in Anspruch genommen werden, auch keine Eingriffe in Oberflächengewässer, Grundwasserkörper oder wasserrechtlich bedeutsame Gebiete erfolgen, wird dem Klimaschutz dahingehend Rechnung getragen.

11.6 Umwelt

Die Belange der Umwelt werden im Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB beschrieben. Der Umweltbericht ist eigenständiger Teil B dieser Begründung.

Die Umweltprüfung kommt für die geplante Kies-Konzentrationszone (KKZ) zusammenfassend zu folgender Beurteilung der Umweltverträglichkeit (VGL. SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH: STADT ELSDORF, SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN „STEUERUNG VON ABGRABUNGSFLÄCHEN“ – TEIL B, UMWELTBERICHT, NOVEMBER 2023):

Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teil FNP „Steuerung von Abgrabungsflächen“ wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltbelange entsprechend des Detaillierungsgrades der Planung bereits überschlägig abzuleiten und mögliche verfahrenskritische Belange herauszustellen, die einer Verwirklichung der Planung entgegenstehen können.

Grundsätzlich ist hierbei zunächst anzumerken, dass aufgrund der Ausweisung der Abgrabungskonzentrationszone auf Basis eines gesamtträumlichen Planungskonzeptes mit der zu Grunde liegenden Ermittlung von Eignungsflächen der Standort gewählt wurde, welcher im Flächenvergleich – neben städtebaulichen Kriterien – auch den geringsten umweltfachlichen Restriktionen unterliegt (Prüfung von Standortalternativen). Zudem ist die Plangebietsfläche grundsätzlich als Erweiterungsvorhaben der bereits bestehenden Abgrabung auf Niederzierer Gemeindegebiet einzustufen, so dass es sich in dieser Hinsicht bereits um einen etablierten Vorhabenstandort mit entsprechenden Vorbelastungen handelt. Insofern kann durch die Planung, hinsichtlich etwaiger Umweltauswirkungen, eine räumliche Bündelungswirkung unter entsprechender Entlastung anderer unvorbelasteter Räume erzielt werden.

Dennoch kann es durch eine Abgrabungsnutzung auch an diesem Standort grundsätzlich zu abwägungserheblichen Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter kommen.

Den Anforderungen des Schutzgutes Mensch und Gesundheit wurde im Zuge der Standortwahl jedoch bereits dahingehend Rechnung getragen, dass der Standort fernab von bewohnten Siedlungsbereichen liegt und auch keine Wohnnutzungen im Außenbereich unmittelbar oder indirekt durch negative Stö-

reinflüsse (z. B. Immissionen wie Lärm, Licht oder Staub) betroffen sein werden. Die verkehrliche Erschließung kann zudem ohne Ortsdurchfahrten bzw. über die bereits vorhandene Erschließung der bestehenden Kiesabgrabung erfolgen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sind neben den im nachgelagerten Genehmigungsverfahren naturschutzrechtlich auszugleichenden Eingriffen in Ackerflächen zudem mögliche artenschutzrechtliche Auswirkungen auf Offenlandvogelarten (insb. die Feldlerche) und ggf. vorkommende Amphibien noch im Zuge einer vertiefenden Artenschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen. Die bisherigen Erkenntnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags lassen aber, unter Berücksichtigung gängiger Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, derzeit keine maßgeblichen Planungshindernisse erkennen. Der Biotopverbund wird ebenfalls nicht beeinträchtigt, da die ausgewiesene Konzentrationszone sich bewusst nicht auf die südlich angrenzenden Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung erstreckt.

Hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden sind die mit einer Abgrabung einhergehenden baulichen Eingriffe in den Untergrund zwar grundsätzlich auch als naturschutzfachlich bedeutsame Eingriffe zu bewerten. Durch die gezielte Ausweisung der Fläche außerhalb schutzwürdiger Bodenbereiche und die Reduzierung der Flächengröße wurde den Schutzgütern jedoch bereits auf Ebene des gesamträumlichen Planungskonzeptes sowie im Zuge der nachfolgenden städtebaulichen Abgrenzung des Plangebiets soweit wie möglich Rechnung getragen, so dass die verbleibenden Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen sind.

Eingriffe in Oberflächengewässer, den Grundwasserkörper oder wasserrechtlich bedeutsame Gebiete erfolgen planungsbedingt nicht. Die klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen des Vorhabens sind auf FNP-Ebene noch nicht konkret abzuleiten, es ist jedoch davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Abgrabungsnutzung durch das vorhandene Freiraumklima und die örtlichen Grünstrukturen im Umfeld (Tagebaurand, Eingrünung Kiesgrube) abgepuffert und auf das unmittelbare Umfeld beschränkt bleiben.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch ohnehin obligatorische randliche Eingrünungsmaßnahmen vermindert werden, die auf Ebene der Vorhabengenehmigung festgelegt werden können. Eine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung besteht im Plangebiet nicht.

Hinsichtlich Kulturgüter und sonstiger Sachgüter liegen für das Plangebiet keine Hinweise auf archäologisch relevante Bodendenkmäler vor. Negative Auswirkungen auf umliegende Baudenkmäler oder schützenswerte Kulturlandschaftsbereiche sind ebenfalls auszuschließen. Die bisher im FNP im Bereich des Plangebietes dargestellte Hochspannungsleitung ist heute nicht mehr vorhanden und gemäß einer Luftbildauswertung bereits vor einigen Jahren zurückgebaut worden.

Die Ausweisung der Kieskonzentrationszone im Teil-FNP erfolgt somit an der Stelle des Stadtgebietes, die über die geringsten umweltfachlichen Restriktionen verfügt bzw. die aus umweltfachlichen Gesichtspunkten am geeignetsten scheint. Nach derzeitiger Einschätzung stehen der Realisierung eines Abgrabungsvorhabens an dieser Stelle somit zusammenfassend keine wesentlichen Umweltauswirkungen entgegen.

12 Verwendete Gutachten und Fachplanungen

Währenden des Aufstellungsverfahrens wurde das folgenden Gutachten und Fachplanung erstellt, deren Ergebnisse in die Planung und Abwägung der Belange eingeflossen sind. Dieses ist als Anlage der Begründung angefügt.

1. SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH: „Stadt Elsdorf, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungsflächen“, Gesamträumliches Planungskonzept für die Ermittlung von Eignungsflächen und Ausweisung von Konzentrationszonen“, Erfstadt, 16.November 2023
2. SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH: „Stadt Elsdorf, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungsflächen“, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Erfstadt, 16. November 2023

13 Verfahrensübersicht

- Beschluss des Rates der Stadt Elsdorf zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Abgrabungsflächen“

- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung durch den Ausschuss für

- Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

- Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

-- Frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB

--

- Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes durch den Ausschuss.....

- Bekanntmachung zur Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

-- Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

- Prüfung und Abwägung aller vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Belange, Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Elsdorf zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Abgrabungsflächen“